



Gemeinde Innerthal

Voranschlag und Finanzplan 2025 – 2028

Gemeindeversammlung
Donnerstag, 5. Dezember 2024, 20.15 Uhr
im Schulhaus Innerthal

Inhaltsverzeichnis

1	Einladung und Überblick Voranschlag 2025.....	3 – 9
	1.1 Gesamtbeurteilung und Antrag Gemeinderat.....	4 – 6
	1.2 Bericht und Antrag der Rechnungsprüfungskommission.....	6
	1.3 Gesamtübersicht 2025 – 2028.....	7
	1.4 Wesentliche Abweichungen.....	8 – 9
2	Erfolgsrechnung 2025 - 2028.....	10 – 18
	2.1 Gestufter Erfolgsausweis.....	10
	2.2 Zusammenzug Erfolgsrechnung nach Funktionen.....	11
	2.3 Erfolgsrechnung.....	12 – 18
3	Investitionsrechnung 2025 - 2028.....	19 – 20
	3.1 Zusammenzug Investitionsrechnung nach Funktionen.....	19
	3.2 Investitionsrechnung.....	20
4	Finanzkennzahlen.....	21
5	Nachtragskredite der Erfolgsrechnung 2024.....	22 – 23
	5.1 Bericht und Antrag des Gemeinderates.....	22
	5.2 Bericht und Antrag der Rechnungsprüfungskommission.....	22
	5.3 Nachtragskredite zur Genehmigung.....	23
6	Traktandum 4; Beschlussfassung über die Statutenrevision des Zweckverbands für die Kehrlichtbeseitigung im Linthgebiet (ZKL).....	24 - 48

Einladung und Traktanden zur Gemeindeversammlung vom Donnerstag, 05. Dezember 2024, 20:15 Uhr, Im Schulhaus Innerthal (Turnraum im Untergeschoss)

Geschätzte Einwohnerinnen und Einwohner

Der Gemeinderat hat die 2. ordentliche Gemeindeversammlung dieses Jahres auf Donnerstag, 05. Dezember 2024 20:15 Uhr angesetzt. Sie sind zur Teilnahme herzlich eingeladen.

Traktanden

Geschäfte, die **nicht** der Urnenabstimmung unterliegen:

1. Wahl der 3 Stimmenzähler / Stimmenzählerinnen
2. Vorlage und Genehmigung des Voranschlages inkl. des Steuerfusses für das Jahr 2025 mit Finanzplan 2026 – 2028
3. Nachtragskredite der Erfolgsrechnung 2024

Geschäfte, die der Urnenabstimmung unterliegen:

4. Beschlussfassung über die Statutenrevision des Zweckverbands für die Kehrichtbeseitigung im Linthgebiet (ZKL).

8858 Innerthal, 17. September 2024

Im Namen des Gemeinderates

Der Gemeindepräsident:

Felix Buchmann

Der Gemeindeschreiber:

Armin Mächler

1 Überblick Voranschlag 2025

1.1 Gesamtbeurteilung und Antrag Gemeinderat

Bei einem Gesamtaufwand von CHF 2'489'850.00 und einem Gesamtertrag von CHF 2'398'800.00 sieht der Voranschlag 2025 einen Aufwandsüberschuss von CHF 91'050.00 vor. Die Nettoinvestitionen betragen CHF -4'000.00. Da unsere Rechnung per 31.12.2023 ein Eigenkapital von CHF 2'322'867.93 aufweist, kann der budgetierte Aufwandsüberschuss gedeckt werden. Der Finanzplan sieht so aus, dass es im Jahr 2026 nochmals ein Defizit geben wird, und in den folgenden Jahren sind Ertragsüberschüsse von rund CHF 200'000.00 budgetiert. Deshalb möchten wir den Steuerfuss von 130 auf 110 Prozent einer Einheit reduzieren. Dies wurde auch so im Voranschlag und im Finanzplan eingerechnet.

Finanz- und wirtschaftspolitische Eckdaten

Abschreibungen

Mit der Einführung von HRM2 wird linear abgeschrieben. Der Regierungsrat bestimmt die Anlagekategorien und die Abschreibungssätze.

Zinsverrechnungen

Für die interne Zinsverrechnung 2025 wurde ein Zinssatz von 1,7% berücksichtigt, für die Jahre 2026 und 2027 wurde der Zins mit 2.2% und für das Jahr 2028 mit 2.5% berechnet. Die Verpflichtungen und Vorschüsse der Spezialfinanzierungen werden gemäss RRB 554/2024 ab dem Jahr 2025 wieder zu 1.0% verzinst.

Spezialfinanzierung

Gemäss dem Gesetz über den Finanzhaushalt sind die Spezialfinanzierungen grundsätzlich eigenwirtschaftlich zu führen. Es sind aber Beiträge aus dem allgemeinen Haushalt der Gemeinde zulässig um übersetzte Leistungsentgelte zu vermeiden, oder als rückzahlbare Vorschüsse, wenn die zweckgebundenen Einnahmen die Ausgaben vorübergehend nicht decken. In der Gemeinde Innerthal können die Feuerwehr, die Wasserversorgung, die Abwasserbeseitigung und die Elektrizitätsversorgung nicht kostendeckend geführt werden.

Feuerwehr (Spezialfinanzierung)

Aufgrund der nach wie vor defizitären Rechnung der Feuerwehr, müssen die bisherigen Ansätze bei den Ersatzabgaben wie auch beim Feuerwehrbeitrag (Gebäudeabgabe) im Jahr 2025 unverändert wie folgt beibehalten werden.

Höhe der Ersatzabgaben:

2.5 Promille vom steuerbaren Einkommen. Die Mindestabgabe beträgt jedoch CHF 125.00 pro Jahr ohne Höchstgrenze.

Höhe des Feuerwehrbeitrages (Gebäudeabgabe):

0.25 Promille des Neubauwertes der kantonalen Gebäudeschätzung (Stand der Neuschätzung 01.01.2007).

Wasserwerk und Abwasserbeseitigung (Spezialfinanzierung)

Auch diese Spezialfinanzierungen können in absehbarer Zeit nicht selbstkostendeckend geführt werden, weshalb die entsprechenden Gebührenansätze auf einem, im Vergleich mit den umliegenden Referenzgemeinden, durchschnittlichen Niveau belassen werden.

Die Benützungsgebühren der Wasserversorgung betragen ab dem 01.10.2025 unverändert wie folgt:

Grundgebühr pro Anschluss = CHF 200.00 inkl. 100m³ Wasser

ab 101 m³ = CHF 1.10 pro m³

Hydrantengebühr = CHF 80.00

Die Benützungsgebühren der Abwasserbeseitigung betragen ab dem 01.10.2025 unverändert wie folgt:

Benützungsgebühr pro m3 Frischwasserverbrauch = CHF 1.55

Bewohnergleichwert mit Wasseruhr und Eigenwasser = CHF 48.50 pro BWG

Bewohnergleichwert ohne Wasseruhr = CHF 93.50 pro BWG

Abfallbeseitigung (Spezialfinanzierung)

Die Kehrrechtgrundgebühren können für das Jahr 2025 auf der gleichen Höhe belassen werden.

Die Grundgebühren für die Abfallbeseitigung betragen ab dem 01.01.2025 unverändert wie folgt:

Kehrrechtgrundgebühr für Haushalt und Ferienhäuser/-wohnungen = CHF 65.00 Gewerbe, je nach Grösse = CHF 180.00 bis CHF 880.00

Elektrizitätsversorgung (Spezialfinanzierung)

Mitteilung zu Tarifänderungen im Jahr 2025

Wir können Ihnen mitteilen, dass die Stromtarife der Energieversorgung Innerthal im Jahr 2025 für das Kundensegment der Elcom-Verbrauchskategorie H4 (5-Zi-Wohnung mit Elektroherd und Tumbler ohne Elektroboiler, Verbrauch 4.500 kWh/Jahr) durchschnittlich um 2.2 Prozent sinken werden.

Diese Senkung beinhaltet sowohl die Netz-, die Energie-Tarife sowie auch die Abgaben. Wie sich die Tarifanpassungen auf Ihre Kosten auswirken, hängt von Ihrem individuellen Verbrauchsverhalten ab.

Netztarife

Die Tarife für die Netznutzung können gesenkt werden, da die Kosten der Systemdienstleistungen (SDL, von 0.75 auf 0.55 Rp./kWh) der Swissgrid sowie die Stromreserve des Bundes (von 1.20 auf 0.23 Rp./kWh) gesenkt werden, welche beide auf der Stromrechnung separat ausgewiesen werden. Im Verteilnetz bleiben die Kosten im laufenden Jahr unverändert. Die Abgaben bleiben unverändert.

Energietarife

Die Energietarife bleiben ebenfalls unverändert. Allerdings muss auf Sommer- und Wintertarif umgestellt werden, damit die Energie wie beschafft, verrechnet werden kann. Darum kann es aufgrund des individuellen Verbraucherprofils zu tieferen oder höheren Preisen führen.

Aufgrund der ständig ändernden Markverhältnisse und aufgrund der Nachfrage und des Angebotes auf dem Strommarkt, ist eine Aussage über die künftigen Strompreise für die Endverbraucher nicht möglich. Die Stromabonnenten wurden im Verlaufe des Monats Oktober 2024 durch Informationsblätter über die, ab dem 01. Januar 2025, geltenden neuen EW-Tarife informiert. Aus diesem Grund wird auf die Wiedergabe der ab dem 01. Januar 2025 geltenden Tarife verzichtet.

Tiefkühlanlage; sonstige gewerbliche Betriebe

Die Mietgebühren für die Tiefkühlanlage ab dem 01.01.2025 unverändert:

Tarif 1

100 Liter Fach CHF 45.00
200 Liter Fach CHF 90.00
300 Liter Fach CHF 135.00
500 Liter Fach CHF 203.00

Tarif 2

100 Liter Fach CHF 83.00
200 Liter Fach CHF 140.00
300 Liter Fach CHF 173.00
500 Liter Fach CHF 240.00

Investitionsrechnung

Im Moment sind keine neuen Investitionen geplant.

Im Finanzplan wurden die Steuerbeträge durchgehend mit dem Gemeindesteuerfuss von 110% berechnet. Die einzelnen Rechnungsergebnisse sehen für die nächsten Jahr wie folgt aus:

2026 = Aufwandüberschuss CHF 116'400.00
2027 = Ertragsüberschuss CHF 198'650.00
2028 = Ertragsüberschuss CHF 203'100.00

Antrag des Gemeinderates

Der Gemeinderat beantragt

- 1. den Voranschlag der Erfolgsrechnung mit einem Aufwandüberschuss von CHF 91'050.00 zu genehmigen,**
- 2. den Voranschlag der Investitionsrechnung mit einer Nettoinvestitionsabnahme von CHF 4'000.00 zu genehmigen,**
- 3. den Steuerfuss für das Jahr 2025 von 130% auf 110% einer Einheit zu reduzieren,**
- 4. den Finanzplan zur Kenntnisnahme.**

1.2 Bericht und Antrag der Rechnungsprüfungskommission

Als Rechnungsprüfungskommission haben wir gemäss §§ 50 und 51 des Finanzhaushaltsgesetzes für die Bezirke und Gemeinden den Voranschlag 2025 (Erfolgsrechnung Investitionsrechnung) als Bestandteil des Finanzplanes 2026 - 2028 inklusive Steuerfuss für das Voranschlagsjahr beurteilt.

Gemäss unserer Beurteilung entsprechen der Finanzplan sowie der Voranschlag den gesetzlichen Bestimmungen. Die aufgezeigte Entwicklung der Gemeinde erachten wir als positiv und vertretbar.

Den Vorschlag des Gemeinderates, den Steuerfuss von 130 Prozent auf 110 Prozent einer Einheit zu senken, beurteilen wir als richtig.

Antrag der Rechnungsprüfungskommission

Wir beantragen, den vorliegenden Voranschlag mit einem Aufwandüberschuss von CHF 91'050.00 und den Steuerfuss auf 110 Prozent einer Einheit zu senken, sowie einer Nettoinvestitionsabnahme von CHF 4'000.00 zu genehmigen.

Rechnungsprüfungskommission der Gemeinde Innerthal

Christoph Mächler-Greger
Beatrix Gübeli-Vogt
Rahel Schätti

1.3 Gesamtübersicht 2025 - 2028

	Rechnung 2023	Voranschlag 2024	Voranschlag 2025	Finanzplan 2026	Finanzplan 2027	Finanzplan 2028
ERFOLGSRECHNUNG						
Total Betrieblicher Aufwand	2'059'199.18	2'316'050	2'414'850	2'589'600	2'150'800	2'169'900
Total Betrieblicher Ertrag	-1'828'415.35	-1'803'510	-2'224'750	-2'365'900	-2'242'150	-2'265'700
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	230'783.83	512'540	190'100	223'700	-91'350	-95'800
Finanzaufwand	52'162.05	71'150	75'000	75'500	75'500	75'500
Finanzertrag	-151'223.87	-165'550	-174'050	-182'800	-182'800	-182'800
Ergebnis aus Finanzierung	-99'061.82	-94'400	-99'050	-107'300	-107'300	-107'300
Operatives Ergebnis	131'722.01	418'140	91'050	116'400	-198'650	-203'100
Ausserordentlicher Aufwand	0.00	0	0	0	0	0
Ausserordentlicher Ertrag	0.00	0	0	0	0	0
Ausserordentliches Ergebnis	0.00	0	0	0	0	0
Gesamtergebnis Erfolgsrechnung	131'722.01	418'140	91'050	116'400	-198'650	-203'100
Total Aufwand	2'111'361.23	2'387'200	2'489'850	2'665'100	2'226'300	2'245'400
Total Ertrag	-1'979'639.22	-1'969'060	-2'398'800	-2'548'700	-2'424'950	-2'448'500
INVESTITIONSRECHNUNG						
Total Investitionsausgaben	294'300.88	0	0	200'000	150'000	0
Total Investitionseinnahmen	-30'645.50	-4'000	-4'000	-4'000	-4'000	-4'000
Nettoinvestitionen	263'655.38	-4'000	-4'000	196'000	146'000	-4'000

"+": Aufwand, Defizit, Verschlechterung "-": Ertrag, Überschuss, Verbesserung; Zahlen können Rundungsdifferenzen aufweisen

1.4 Wesentliche Abweichungen

Kt. Nr.	Bezeichnung	Voranschlag 2024	Voranschlag 2025	Abweichung	Wesentliche Ursache der Abweichung
0220	Allgemeine Dienste				
3113.00	Hardware	1'500	5'500	4'000	Anschaffungen im Zusammenhang mit dem neuen RZ Einsiedeln Anschluss
3130.00	Dienstleistungen Dritter	5'500	22'500	17'000	Integrationsarbeiten im Zusammenhang mit dem neuen RZ Einsiedeln Anschluss
3133.00	Informatik-Nutzungsaufwand	6'500	29'750	23'250	Jährliche Kosten für den neuen Anschluss ans RZ Einsiedeln Vorarbeiten für Relase 2026 für das innosolv Programm
3134.00	Sachversicherungen	3'700	5'400	1'700	Neue Versicherungen
1408	Grundbuchbereinigung				
3130.00	Dienstleistungen Dritter	26'000	44'000	18'000	Grundbuchbereinigung durch das Notariat und Bearbeitung des Wegrodels
1500	Feuerwehr				
3132.00	Honorare externe Beratungen	1'600	4'500	2'900	Brandschutzaufwände waren im Vorjahr zu tief budgetiert.
3151.00	Unterhalt Maschinen, Geräte, Fahrzeuge	5'000	15'000	10'000	Pumpenservice mit Ersatz Pumpenlager Prüfung Atemschutzflaschen
2110	Kindergarten				
3612.00	Entschädigung an Gemeinden und Zweckverbänden	31'800	67'500	35'700	Mehr Kindergartenkinder
2191	Oblig. Schule, n.a.g.				
3111.00	Maschinen, Geräte und Fahrzeuge	0	50'000	50'000	Anschaffung eines Fahrzeuges für den Schülertransport
3420	Freizeit				
3151.00	Unterhalt Maschinen, Geräte, Fahrzeuge	0	1'000	1'000	Wartung Spielplätze
5120	Prämienverbilligung				
3631.00	Beiträge an Kantone und Konkordate	10'000	0	-10'000	Prämienverbilligung wird neu vom Kanton übernommen
6150	Gemeindestrassen				
3141.00	Unterhalt Strassen	5'000	55'000	50'000	Vorprojekt Sanierung Abschnitt Kirchenstrasse

1.4 Wesentliche Abweichungen

Kt. Nr.	Bezeichnung	Voranschlag 2024	Voranschlag 2025	Abweichung	Wesentliche Ursache der Abweichung
6190	Garage Kirchenstrasse 2				
3111.00	Maschinen, Geräte und Fahrzeuge	0	30'000	30'000	Installation eines Krans
6220	Reginal- und Agglomerationsverkehr				
3631.00	Beiträge an Kantone und Konkordate	40'000	6'000	-34'000	Neuer Kostenverteiler des Kantons an den ÖV
7200	Abwasserbeseitigung				
3144.00	Unterhalt Hochbauten, Gebäude	600	8'000	7'400	Entlüftung im Untergeschoss der ARA
7900	Raumordnung				
3132.00	Honorare externe Beratungen	20'000	28'000	8'000	Arbeiten im Zusammenhang mit der Nutzungsplanungsrevision
8180	Alp Aberli				
3144.00	Unterhalt Hochbauten, Gebäude	3'000	8'000	5'000	Sanierung Tränkestand
8182	Alp Rederten (Kloben)				
3144.00	Unterhalt Hochbauten, Gebäude	10'000	12'000	2'000	Dachreparatur
8711	Elektrizitätswerk				
3130.10	Dienstleistungen Dritter; ZFA/EDM	2'600	5'000	2'400	Neue Grundgebühren Sysdex
9100	Steuern	-184'900.00	-192'950.00	-8'050	Höhere Steuereinnahmen als im Vorjahr budgetiert waren Steuerfusssenkung von 130% auf 110% einer Einheit
9300	Finanz- und Lastenausgleich	-351'300.00	-806'000.00	-454'700	Neuer innerkantonaler Finanzausgleich ab dem Jahr 2025
9500	Ertragsanteile, übrige, ohne Zweckbindung				
4601.00	Grundstückgewinnsteuern	-46'700	0	46'700	Mit dem neuen innerkantonalen Finanzausgleich werden die Grundstückgewinnsteuern nicht mehr separat aufgeteilt

2 Erfolgsrechnung 2025 - 2028

2.1 Gestufter Erfolgsausweis

	Rechnung 2023	Voranschlag 2024	Voranschlag 2025	Finanzplan 2026	Finanzplan 2027	Finanzplan 2028
30 Personalaufwand	532'541.25	438'690	447'850	456'000	463'750	471'300
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	930'775.18	1'069'300	1'101'050	1'226'250	831'700	810'100
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	116'080.60	113'500	106'650	114'250	88'450	95'150
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	10'535.05	-	-	-	-	-
36 Transferaufwand	225'252.64	327'600	284'800	292'350	279'350	282'350
37 Durchlaufende Beiträge	0.00	-	-	-	-	-
39 Interne Verrechnungen	385'683.74	435'160	478'850	505'300	492'250	515'800
90 Abschluss Spezialfinanzierung und Fonds im EK	-141'669.28	-68'200	-4'350	-4'550	-4'700	-4'800
Total Betrieblicher Aufwand	2'059'199.18	2'316'050	2'414'850	2'589'600	2'150'800	2'169'900
40 Fiskalertrag	-245'359.10	-182'300	-190'600	-190'600	-190'600	-190'600
41 Regalien und Konzessionen	-280'237.48	-254'300	-253'800	-253'800	-253'800	-253'800
42 Entgelte	-462'497.38	-460'800	-442'250	-437'050	-437'050	-437'050
43 Verschiedene Erträge	-2'989.35	0	0	0	0	0
45 Entnahmen aus Fonds und Spf	-10'609.45	-10'000	-11'000	0	0	0
46 Transferertrag	-441'038.85	-460'950	-848'250	-979'150	-868'450	-868'450
47 Durchlaufende Beiträge	0.00	0	0	0	0	0
49 Interne Verrechnungen	-385'683.74	-435'160	-478'850	-505'300	-492'250	-515'800
Total Betrieblicher Ertrag	-1'828'415.35	-1'803'510	-2'224'750	-2'365'900	-2'242'150	-2'265'700
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	230'783.83	512'540	190'100	223'700	-91'350	-95'800
34 Finanzaufwand	52'162.05	71'150	75'000	75'500	75'500	75'500
44 Finanzertrag	-151'223.87	-165'550	-174'050	-182'800	-182'800	-182'800
Ergebnis aus Finanzierung	-99'061.82	-94'400	-99'050	-107'300	-107'300	-107'300
Operatives Ergebnis	131'722.01	418'140	91'050	116'400	-198'650	-203'100
38 Ausserordentlicher Aufwand	0.00	0	0	0	0	0
48 Ausserordentlicher Ertrag	0.00	0	0	0	0	0
Ausserordentliches Ergebnis	0.00	0	0	0	0	0
Gesamtergebnis Erfolgsrechnung	131'722.01	418'140	91'050	116'400	-198'650	-203'100
Total Aufwand	2'111'361.23	2'387'200	2'489'850	2'665'100	2'226'300	2'245'400
Total Ertrag	-1'979'639.22	-1'969'060	-2'398'800	-2'548'700	-2'424'950	-2'448'500

"+" : Aufwand, Defizit, Verschlechterung "-": Ertrag, Überschuss, Verbesserung

2.2 Zusammenzug Erfolgsrechnung nach Funktionen

Bezeichnung	Rechnung 2023	Voranschlag 2024	Voranschlag 2025	Finanzplan 2026	Finanzplan 2027	Finanzplan 2028
0 ALLGEMEINE VERWALTUNG	315'571.02	424'030	425'950	549'400	397'900	404'500
1 ÖFFENTLICHE ORDNUNG UND SICHERHEIT	63'653.64	47'520	65'450	52'450	52'450	52'450
2 BILDUNG	189'263.25	89'750	158'550	84'050	57'750	57'600
3 KULTUR, SPORT UND FREIZEIT	8'112.60	13'550	14'550	14'600	14'650	14'700
4 GESUNDHEIT	80'820.30	87'300	95'400	98'500	102'600	105'600
5 SOZIALE SICHERHEIT	48'933.84	90'050	82'800	81'550	81'550	81'650
6 VERKEHR UND NACHRICHTENÜBERMITTLUNG	176'219.22	196'030	232'550	144'900	125'950	105'400
7 UMWELTSCHUTZ UND RAUMORDNUNG	28'208.50	144'500	48'700	159'900	50'050	50'200
8 VOLKSWIRTSCHAFT	-8'170.10	13'200	36'250	2'250	2'250	2'250
9 FINANZEN UND STEUERN	-770'890.26	-687'790	-1'069'150	-1'071'200	-1'083'800	-1'077'450
Ertragsüberschuss (-) / Aufwandüberschuss (+)	131'722.01	418'140	91'050	116'400	-198'650	-203'100

2.3 Erfolgsrechnung nach Funktionen und Arten

Nr.	Bezeichnung	Rechnung 2023	Voranschlag 2024	Voranschlag 2025	Finanzplan 2026	Finanzplan 2027	Finanzplan 2028
E	Erfolgsrechnung						
0	ALLGEMEINE VERWALTUNG	315'571.02	424'030	425'950	549'400	397'900	404'500
01	Legislative und Exekutive	53'456.10	58'730	63'400	63'700	63'950	64'150
0110	Legislative	6'618.50	7'150	7'750	7'750	7'750	7'750
30	Personalaufwand	3'420.00	3'600	4'200	4'200	4'200	4'200
31	Sach- und übriger Betriebsaufwand	3'198.50	3'550	3'550	3'550	3'550	3'550
0120	Exekutive	46'837.60	51'580	55'650	55'950	56'200	56'400
30	Personalaufwand	44'289.50	47'880	51'800	52'100	52'350	52'550
31	Sach- und übriger Betriebsaufwand	2'548.10	3'700	3'850	3'850	3'850	3'850
02	Allgemeine Dienste	262'114.92	365'300	362'550	485'700	333'950	340'350
0210	Finanz- und Steuerverwaltung	48'954.20	55'000	55'200	53'450	53'950	54'550
30	Personalaufwand	160.00	300	300	300	300	300
31	Sach- und übriger Betriebsaufwand	1'115.25	5'950	5'400	2'400	2'400	2'500
34	Finanzaufwand			750	750	750	750
39	Interne Verrechnungen	52'200.00	53'250	53'750	54'500	55'000	55'500
42	Entgelte	-33.05	-500	-500	-500	-500	-500
46	Transferertrag	-4'488.00	-4'000	-4'500	-4'000	-4'000	-4'000
0220	Allgemeine Dienste, übrige	206'356.42	235'100	278'150	332'950	259'600	265'300
30	Personalaufwand	336'256.80	359'000	363'700	371'000	378'300	385'500
31	Sach- und übriger Betriebsaufwand	48'636.12	57'850	102'950	152'450	73'500	73'700
42	Entgelte	-2'236.50	-2'050	-2'750	-2'800	-2'800	-2'800
49	Interne Verrechnungen	-176'300.00	-179'700	-185'750	-187'700	-189'400	-191'100
0221	Bauverwaltung	-7'525.80	900	1'200	1'200	1'200	1'200
31	Sach- und übriger Betriebsaufwand	15'804.55	10'900	11'200	11'200	11'200	11'200
42	Entgelte	-23'330.35	-10'000	-10'000	-10'000	-10'000	-10'000
0290	Gemeindehaus Gemeindplatz 5	14'330.10	74'300	28'000	98'100	19'200	19'300
31	Sach- und übriger Betriebsaufwand	9'860.00	68'900	22'500	92'500	13'500	13'500
39	Interne Verrechnungen	5'300.00	5'400	5'500	5'600	5'700	5'800
44	Finanzertrag	-829.90					
1	ÖFFENTLICHE ORDNUNG UND SICHERHEIT	63'653.64	47'520	65'450	52'450	52'450	52'450
12	Rechtsprechung	570.00	770	900	900	900	900
1200	Rechtsprechung	570.00	770	900	900	900	900
31	Sach- und übriger Betriebsaufwand	570.00	570	700	700	700	700
36	Transferaufwand		500	500	500	500	500
42	Entgelte		-300	-300	-300	-300	-300
14	Allgemeines Rechtswesen	52'709.74	39'450	57'750	44'750	44'750	44'750
1400	Allgemeines Rechtswesen	5'675.24	6'050	6'250	6'250	6'250	6'250
31	Sach- und übriger Betriebsaufwand	351.60	350	550	550	550	550
36	Transferaufwand	1'035.00	1'200	1'200	1'200	1'200	1'200
39	Interne Verrechnungen	6'000.00	6'000	6'000	6'000	6'000	6'000
42	Entgelte	-1'711.36	-1'500	-1'500	-1'500	-1'500	-1'500
1403	Betreibungswesen	1'185.85	1'000	1'000	1'000	1'000	1'000
31	Sach- und übriger Betriebsaufwand	1'185.85					
36	Transferaufwand		1'000	1'000	1'000	1'000	1'000
1405	Zivilstandsamt	617.20	700	800	800	800	800
36	Transferaufwand	617.20	700	800	800	800	800

2.3 Erfolgsrechnung nach Funktionen und Arten

Nr.	Bezeichnung	Rechnung 2023	Voranschlag 2024	Voranschlag 2025	Finanzplan 2026	Finanzplan 2027	Finanzplan 2028
1406	Markt-/Wirtschaftswesen	-1'540.00	-1'300	-1'300	-1'300	-1'300	-1'300
41	Regalien und Konzessionen	-1'540.00	-1'300	-1'300	-1'300	-1'300	-1'300
1408	Grundbuchbereinigung	24'698.90	26'000	44'000	36'000	36'000	36'000
31	Sach- und übriger Betriebsaufwand	24'698.90	26'000	44'000	36'000	36'000	36'000
1409	Kataster- und Vermessungswesen	22'072.55	7'000	7'000	2'000	2'000	2'000
31	Sach- und übriger Betriebsaufwand	22'072.55	7'000	7'000	2'000	2'000	2'000
15	Feuerwehr						
1500	Feuerwehr						
30	Personalaufwand	18'169.40	15'810	15'800	16'200	16'400	16'700
31	Sach- und übriger Betriebsaufwand	21'942.86	37'850	39'850	37'350	37'350	37'350
33	Abschreibungen Verwaltungsvermögen	12'300.00	12'300	12'300	12'300	12'300	19'000
34	Finanzaufwand	7.80	50	50	50	50	50
36	Transferaufwand	44.50	50	50	50	50	50
39	Interne Verrechnungen	10'150.00	10'800	10'100	10'650	10'650	13'650
42	Entgelte	-28'818.25	-28'300	-28'800	-28'800	-28'800	-28'800
44	Finanzertrag	-2.65					
46	Transferertrag	-3'217.50	-3'300	-3'000	-3'300	-3'300	-3'300
49	Interne Verrechnungen	-30'576.16	-45'260	-46'350	-44'500	-44'700	-54'700
16	Verteidigung	10'373.90	7'300	6'800	6'800	6'800	6'800
1610	Militärische Verteidigung	8'691.00	4'100	4'100	4'100	4'100	4'100
31	Sach- und übriger Betriebsaufwand	8'691.00	4'100	4'100	4'100	4'100	4'100
1620	Zivile Verteidigung	144.15	700	700	700	700	700
36	Transferaufwand	144.15	700	700	700	700	700
1621	Sanitätsdienstliches Ersteinsatzelement (SEE)	1'538.75	2'500	2'000	2'000	2'000	2'000
31	Sach- und übriger Betriebsaufwand	1'095.55	1'000	1'000	1'000	1'000	1'000
36	Transferaufwand	443.20	1'500	1'000	1'000	1'000	1'000
2	BILDUNG	189'263.25	89'750	158'550	84'050	57'750	57'600
21	Obligatorische Schule	189'249.25	89'250	158'050	83'550	57'250	57'100
2110	Kindergarten		31'800	67'500	51'000	17'000	
36	Transferaufwand		31'800	67'500	51'000	17'000	
2120	Primarstufe	158'226.70	21'000	21'000	32'300	40'000	57'000
30	Personalaufwand	122'610.35					
31	Sach- und übriger Betriebsaufwand	6'524.90					
36	Transferaufwand	47'980.80	31'800	35'000	51'000	68'000	85'000
43	Übrige Erträge	-2'989.35					
46	Transferertrag	-15'900.00	-10'800	-14'000	-18'700	-28'000	-28'000
2170	Schulliegenschaften	19'014.70	22'750	4'400	-13'550	-13'550	-13'550
31	Sach- und übriger Betriebsaufwand	19'014.70	35'250	25'650	16'450	16'450	16'450
44	Finanzertrag		-12'500	-21'250	-30'000	-30'000	-30'000
2180	Tagesbetreuung		500	1'100	1'100	1'100	1'100
31	Sach- und übriger Betriebsaufwand			600	600	600	600
36	Transferaufwand		500	500	500	500	500
2190	Schulleitung	5'655.20					
30	Personalaufwand	5'655.20					
2191	Obligatorische Schule, n.a.g.	6'352.65	13'200	64'050	12'700	12'700	12'550
30	Personalaufwand		9'200	9'050	9'200	9'200	9'050
31	Sach- und übriger Betriebsaufwand	6'352.65	4'000	55'000	3'500	3'500	3'500

2.3 Erfolgsrechnung nach Funktionen und Arten

Nr.	Bezeichnung	Rechnung 2023	Voranschlag 2024	Voranschlag 2025	Finanzplan 2026	Finanzplan 2027	Finanzplan 2028
22	Sonderschulen	14.00	500	500	500	500	500
2200	Sonderschulen	14.00	500	500	500	500	500
36	Transferaufwand	14.00	500	500	500	500	500
3	KULTUR, SPORT UND FREIZEIT	8'112.60	13'550	14'550	14'600	14'650	14'700
32	Kultur, übrige	700.00	700	700	700	700	700
3220	Musik und Theater	300.00	300	300	300	300	300
36	Transferaufwand	300.00	300	300	300	300	300
3290	Kultur, n.a.g.	400.00	400	400	400	400	400
36	Transferaufwand	400.00	400	400	400	400	400
34	Sport und Freizeit	7'412.60	12'850	13'850	13'900	13'950	14'000
3410	Sport	100.00	300	300	300	300	300
36	Transferaufwand	100.00	300	300	300	300	300
3420	Freizeit	7'312.60	12'550	13'550	13'600	13'650	13'700
31	Sach- und übriger Betriebsaufwand	12'728.60	18'000	19'000	19'000	19'000	19'000
36	Transferaufwand	210.00	250	250	250	250	250
39	Interne Verrechnungen	1'250.00	1'300	1'300	1'350	1'400	1'450
46	Transferertrag	-6'876.00	-7'000	-7'000	-7'000	-7'000	-7'000
4	GESUNDHEIT	80'820.30	87'300	95'400	98'500	102'600	105'600
41	Spitäler, Kranken- und Pflegeheime	45'234.80	47'000	50'000	52'000	54'000	56'000
4120	Kranken-, Alters- und Pflegeheime	45'234.80	47'000	50'000	52'000	54'000	56'000
36	Transferaufwand	45'234.80	47'000	50'000	52'000	54'000	56'000
42	Ambulante Krankenpflege	34'833.90	40'000	45'000	46'000	48'000	49'000
4210	Ambulante Krankenpflege	34'833.90	40'000	45'000	46'000	48'000	49'000
36	Transferaufwand	34'833.90	40'000	45'000	46'000	48'000	49'000
43	Gesundheitsprävention	751.60	300	400	500	600	600
4330	Schulgesundheitsdienst	751.60	300	400	500	600	600
31	Sach- und übriger Betriebsaufwand	751.60	300	400	500	600	600
5	SOZIALE SICHERHEIT	48'933.84	90'050	82'800	81'550	81'550	81'650
51	Krankheit und Unfall	8'977.75	13'000	3'000	3'000	3'000	3'000
5120	Prämienverbilligung	8'977.75	13'000	3'000	3'000	3'000	3'000
36	Transferaufwand	8'977.75	13'000	3'000	3'000	3'000	3'000
53	Alter + Hinterlassene	671.35	950	750	750	750	750
5310	Alters- und Hinterlassenversicherung AHV	-266.00	-250	-250	-250	-250	-250
46	Transferertrag	-266.00	-250	-250	-250	-250	-250
5350	Leistungen an das Alter	937.35	1'200	1'000	1'000	1'000	1'000
31	Sach- und übriger Betriebsaufwand	588.15	800	800	800	800	800
36	Transferaufwand	349.20	400	200	200	200	200
54	Familie und Jugend	2'039.54	2'500	2'750	2'800	2'800	2'800
5430	Alimentenbevorschussung und -inkasso	551.55	600	600	600	600	600
36	Transferaufwand	551.55	600	600	600	600	600

2.3 Erfolgsrechnung nach Funktionen und Arten

Nr.	Bezeichnung	Rechnung 2023	Voranschlag 2024	Voranschlag 2025	Finanzplan 2026	Finanzplan 2027	Finanzplan 2028
5440	Jugendschutz			600	600	600	600
36	Transferaufwand			600	600	600	600
5450	Leistungen an Familien	1'487.99	1'900	1'550	1'600	1'600	1'600
36	Transferaufwand	1'487.99	1'900	1'550	1'600	1'600	1'600
57	Sozialhilfe und Asylwesen	37'245.20	73'600	76'300	75'000	75'000	75'100
5720	Wirtschaftliche Hilfe	19'327.40	37'300	37'800	42'900	42'900	43'000
31	Sach- und übriger Betriebsaufwand	4'800.00	4'800	10'300	10'400	10'400	10'500
36	Transferaufwand	12'145.90	30'000	25'000	30'000	30'000	30'000
39	Interne Verrechnungen	3'000.00	3'000	3'000	3'000	3'000	3'000
46	Transferertrag	-618.50	-500	-500	-500	-500	-500
5730	Asylwesen	17'480.80	34'300	36'500	30'100	30'100	30'100
31	Sach- und übriger Betriebsaufwand	18'743.65	19'400	17'600	17'600	17'600	17'600
36	Transferaufwand	29'364.60	45'500	25'500	25'500	25'500	25'500
39	Interne Verrechnungen	3'000.00	3'000	3'000	3'000	3'000	3'000
46	Transferertrag	-33'627.45	-33'600	-9'600	-16'000	-16'000	-16'000
5790	Fürsorge, n.a.g.	437.00	2'000	2'000	2'000	2'000	2'000
36	Transferaufwand	437.00	2'000	2'000	2'000	2'000	2'000
6	VERKEHR UND NACHRICHTENÜBERMITTLUNG	176'219.22	196'030	232'550	144'900	125'950	105'400
61	Strassenverkehr	102'313.07	126'030	196'550	138'900	119'950	99'400
6150	Gemeinde-/Bezirksstrassen	72'484.95	80'650	124'500	103'100	105'800	91'800
30	Personalaufwand		500	500	500	500	500
31	Sach- und übriger Betriebsaufwand	21'584.95	26'150	70'850	35'850	35'850	20'850
33	Abschreibungen Verwaltungsvermögen	24'500.00	25'450	24'550	32'550	34'550	34'550
39	Interne Verrechnungen	26'400.00	28'550	28'600	34'200	34'900	35'900
6151	Parkplätze	16'433.92	32'050	31'300	24'650	3'100	-3'650
30	Personalaufwand	1'080.00	1'400	1'400	1'400	1'400	1'400
31	Sach- und übriger Betriebsaufwand	11'320.19	21'650	21'500	15'000	22'000	15'000
33	Abschreibungen Verwaltungsvermögen	34'000.00	34'600	34'000	33'600	5'800	5'800
39	Interne Verrechnungen	8'300.00	9'400	9'400	9'650	8'900	9'150
44	Finanzertrag	-38'266.27	-35'000	-35'000	-35'000	-35'000	-35'000
6190	Garage Kirchenstrasse 2	13'394.20	13'330	40'750	11'150	11'050	11'250
31	Sach- und übriger Betriebsaufwand	6'794.20	5'530	33'450	3'450	3'450	3'450
33	Abschreibungen Verwaltungsvermögen	5'200.00	5'700	5'200	5'200	5'200	5'200
39	Interne Verrechnungen	1'400.00	2'100	2'100	2'500	2'400	2'600
62	Öffentlicher Verkehr	73'906.15	70'000	36'000	6'000	6'000	6'000
6210	öffentliche Infrastruktur	46'600.55	30'000	30'000			
31	Sach- und übriger Betriebsaufwand	46'600.55	30'000	30'000			
6220	Regional- und Agglomerationsverkehr	27'305.60	40'000	6'000	6'000	6'000	6'000
36	Transferaufwand	27'305.60	40'000	6'000	6'000	6'000	6'000
7	UMWELTSCHUTZ UND RAUMORDNUNG	28'208.50	144'500	48'700	159'900	50'050	50'200
71	Wasserversorgung						
7101	Wasserwerk						
31	Sach- und übriger Betriebsaufwand	20'917.20	23'150	22'550	22'550	22'550	22'550
33	Abschreibungen Verwaltungsvermögen	14'000.00	14'000	13'500	13'500	13'500	13'500
39	Interne Verrechnungen	11'700.00	12'150	12'300	12'400	12'200	12'100
42	Entgelte	-22'634.13	-22'250	-22'500	-22'250	-22'250	-22'250

2.3 Erfolgsrechnung nach Funktionen und Arten

Nr.	Bezeichnung	Rechnung 2023	Voranschlag 2024	Voranschlag 2025	Finanzplan 2026	Finanzplan 2027	Finanzplan 2028
49	Interne Verrechnungen	-23'983.07	-27'050	-25'850	-26'200	-26'000	-25'900
72	Abwasserbeseitigung						
7200	Abwasserbeseitigung						
31	Sach- und übriger Betriebsaufwand	95'284.63	106'550	99'800	99'500	85'800	85'800
33	Abschreibungen Verwaltungsvermögen	10'900.00	10'900	6'700	6'700	6'700	6'700
36	Transferaufwand	1'404.00	1'450	1'450	1'450	1'450	1'450
39	Interne Verrechnungen	31'600.00	32'300	35'800	35'900	35'900	35'850
42	Entgelte	-27'564.12	-26'200	-27'000	-27'000	-27'000	-27'000
49	Interne Verrechnungen	-111'624.51	-125'000	-116'750	-116'550	-102'850	-102'800
73	Abfallwirtschaft						
7300	Abfallwirtschaft						
31	Sach- und übriger Betriebsaufwand	5'426.00	8'300	9'100	9'100	9'100	9'100
36	Transferaufwand	2'134.70	4'500	4'500	4'500	4'500	4'500
39	Interne Verrechnungen	5'900.00	6'050	6'500	6'600	6'700	6'800
42	Entgelte	-15'582.45	-15'100	-15'500	-15'500	-15'500	-15'500
49	Interne Verrechnungen			-150	-150	-100	-100
90	Abschluss Erfolgsrechnung	2'121.75	-3'750	-4'450	-4'550	-4'700	-4'800
74	Verbauungen	3'518.85	83'550	8'550	8'550	8'550	8'550
7410	Gewässerverbauungen	3'518.85	3'550	3'550	3'550	3'550	3'550
36	Transferaufwand	3'518.85	3'550	3'550	3'550	3'550	3'550
7420	Schutzverbauungen, übrige		80'000	5'000	5'000	5'000	5'000
31	Sach- und übriger Betriebsaufwand		55'000				
36	Transferaufwand		25'000	5'000	5'000	5'000	5'000
76	Bekämpfung von Umweltverschmutzung		19'600	2'000	110'000		
7690	Übrige Bekämpfung von Umweltverschmutzung		19'600	2'000	110'000		
31	Sach- und übriger Betriebsaufwand		19'600	2'000	230'000		
46	Transferertrag				-120'000		
77	Übriger Umweltschutz	14'080.25	31'350	21'150	21'350	21'500	21'650
7710	Friedhof und Bestattung	7'450.00	23'300	13'600	13'700	13'750	13'800
31	Sach- und übriger Betriebsaufwand	50.00	16'950	6'950	6'950	6'950	6'950
33	Abschreibungen Verwaltungsvermögen	1'700.00	1'700	1'700	1'700	1'700	1'700
39	Interne Verrechnungen	5'700.00	5'850	6'750	6'850	6'900	6'950
42	Entgelte		-1'200	-1'800	-1'800	-1'800	-1'800
7790	Umweltschutz, n.a.g.	6'630.25	8'050	7'550	7'650	7'750	7'850
31	Sach- und übriger Betriebsaufwand	508.45	1'800	800	800	800	800
36	Transferaufwand	221.80	200	250	250	250	250
39	Interne Verrechnungen	5'900.00	6'050	6'500	6'600	6'700	6'800
79	Raumordnung	10'609.40	10'000	17'000	20'000	20'000	20'000
7900	Raumordnung	21'218.85	20'000	28'000	20'000	20'000	20'000
31	Sach- und übriger Betriebsaufwand	21'218.85	20'000	28'000	20'000	20'000	20'000
7901	Mehrwertabgabe	-10'609.45	-10'000	-11'000			
35	Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	10'535.05					
36	Transferaufwand	5'267.55					
40	Fiskalertrag	-15'802.60					
45	Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen	-10'609.45	-10'000	-11'000			
49	Interne Verrechnungen			-100			
90	Abschluss Erfolgsrechnung			100			

2.3 Erfolgsrechnung nach Funktionen und Arten

Nr.	Bezeichnung	Rechnung 2023	Voranschlag 2024	Voranschlag 2025	Finanzplan 2026	Finanzplan 2027	Finanzplan 2028
8	VOLKSWIRTSCHAFT	-8'170.10	13'200	36'250	2'250	2'250	2'250
81	Landwirtschaft	-529.65	10'700	18'550	4'550	4'550	4'550
8120	Strukturverbesserungen	194.60	300	300	300	300	300
36	Transferaufwand	194.60	300	300	300	300	300
8130	Produktionsverbesserungen Vieh	134.00	200	200	200	200	200
36	Transferaufwand	134.00	200	200	200	200	200
8180	Alp Aberli	512.65	1'600	6'600	1'600	1'600	1'600
31	Sach- und übriger Betriebsaufwand	3'512.65	4'600	9'600	4'600	4'600	4'600
44	Finanzertrag	-3'000.00	-3'000	-3'000	-3'000	-3'000	-3'000
8181	Alp Zindeln	-1'136.75	50	50	50	50	50
31	Sach- und übriger Betriebsaufwand	963.25	2'150	2'150	2'150	2'150	2'150
44	Finanzertrag	-2'100.00	-2'100	-2'100	-2'100	-2'100	-2'100
8182	Alp Rederten (85 Kloben)	-234.15	8'550	11'400	2'400	2'400	2'400
31	Sach- und übriger Betriebsaufwand	1'265.85	10'900	12'900	3'900	3'900	3'900
44	Finanzertrag	-1'500.00	-2'350	-1'500	-1'500	-1'500	-1'500
82	Forstwirtschaft	-5'307.30	-200	-200	-200	-200	-200
8200	Forstwirtschaft	-5'307.30	-200	-200	-200	-200	-200
31	Sach- und übriger Betriebsaufwand	1'150.00					
42	Entgelte	-707.30	-200	-200	-200	-200	-200
46	Transferertrag	-5'750.00					
84	Tourismus	400.00	500	100	100	100	100
8400	Tourismus	400.00	500	100	100	100	100
36	Transferaufwand	400.00	500	100	100	100	100
87	Brennstoffe und Energie	-2'520.98	-3'000	-2'500	-2'500	-2'500	-2'500
8710	Elektrizität	-2'520.98	-3'000	-2'500	-2'500	-2'500	-2'500
41	Regalien und Konzessionen	-2'520.98	-3'000	-2'500	-2'500	-2'500	-2'500
8711	Elektrizitätswerk						
30	Personalaufwand	900.00	1'000	1'100	1'100	1'100	1'100
31	Sach- und übriger Betriebsaufwand	456'440.30	394'400	347'950	348'450	348'450	348'450
33	Abschreibungen Verwaltungsvermögen	13'480.60	8'850	8'700	8'700	8'700	8'700
39	Interne Verrechnungen	12'850.00	13'400	14'100	14'850	14'900	15'250
42	Entgelte	-339'879.87	-353'200	-331'400	-326'400	-326'400	-326'400
49	Interne Verrechnungen			-40'450	-46'700	-46'750	-47'100
90	Abschluss Erfolgsrechnung	-143'791.03	-64'450				
89	Sonstige gewerbliche Betriebe	-212.17	5'200	20'300	300	300	300
8900	Tiefkühlhaus	-212.17	5'200	20'300	300	300	300
31	Sach- und übriger Betriebsaufwand	6'284.73	11'700	26'800	6'800	6'800	6'800
44	Finanzertrag	-6'496.90	-6'500	-6'500	-6'500	-6'500	-6'500
9	FINANZEN UND STEUERN	-902'612.27	-1'105'930	-1'160'200	-1'187'600	-885'150	-874'350
91	Steuern	-230'612.00	-184'900	-192'950	-192'950	-192'950	-192'950
9100	Steuern	-230'612.00	-184'900	-192'950	-192'950	-192'950	-192'950
31	Sach- und übriger Betriebsaufwand	178.30	100	150	150	150	150
34	Finanzaufwand	466.20	500	600	600	600	600
40	Fiskalertrag	-229'556.50	-182'300	-190'600	-190'600	-190'600	-190'600
46	Transferertrag	-1'700.00	-3'200	-3'100	-3'100	-3'100	-3'100

2.3 Erfolgsrechnung nach Funktionen und Arten

Nr.	Bezeichnung	Rechnung 2023	Voranschlag 2024	Voranschlag 2025	Finanzplan 2026	Finanzplan 2027	Finanzplan 2028
93	Finanz- und Lastenausgleich	-321'900.00	-351'300	-806'000	-806'000	-806'000	-806'000
9300	Finanz- und Lastenausgleich	-321'900.00	-351'300	-806'000	-806'000	-806'000	-806'000
46	Transferertrag	-321'900.00	-351'300	-806'000	-806'000	-806'000	-806'000
95	Ertragsanteile, übrige	-322'576.50	-296'700	-250'000	-250'000	-250'000	-250'000
9500	Ertragsanteile, übrige, ohne Zweckbindung	-322'576.50	-296'700	-250'000	-250'000	-250'000	-250'000
41	Regalien und Konzessionen	-276'176.50	-250'000	-250'000	-250'000	-250'000	-250'000
46	Transferertrag	-46'400.00	-46'700				
96	Vermögens- und Schuldenverwaltung	-61'690.10	-51'900	-49'300	-55'900	-54'850	-58'700
9610	Zinsen	-21'550.75	-34'950	-33'100	-53'250	-52'250	-63'900
34	Finanzaufwand	21'710.95	23'300	30'200	30'200	30'200	30'200
39	Interne Verrechnungen			250	150	100	100
44	Finanzertrag	-61.70	-100	-100	-100	-100	-100
49	Interne Verrechnungen	-43'200.00	-58'150	-63'450	-83'500	-82'450	-94'100
9620	Emissionskosten		500	500	500	500	500
31	Sach- und übriger Betriebsaufwand		500	500	500	500	500
9630	Kirchenstrasse 16	-18'887.20	-6'900	-8'250	-3'550	-3'550	-750
34	Finanzaufwand	12'034.30	23'100	20'450	20'450	20'450	20'450
39	Interne Verrechnungen	10'400.00	14'100	16'000	20'700	20'700	23'500
44	Finanzertrag	-41'321.50	-44'100	-44'700	-44'700	-44'700	-44'700
9631	Kirchenstrasse 5	-3'702.90	100	950	3'450	3'450	4'950
34	Finanzaufwand	7'813.10	9'600	9'450	9'450	9'450	9'450
39	Interne Verrechnungen	5'500.00	7'500	8'500	11'000	11'000	12'500
44	Finanzertrag	-17'016.00	-17'000	-17'000	-17'000	-17'000	-17'000
9632	Kirchenplatz 2 (Schulhaus) Wohnung	-8'450.00	-5'750	-4'850	-2'600	-2'600	-1'250
34	Finanzaufwand	1'600.00	2'500	2'500	2'500	2'500	2'500
39	Interne Verrechnungen	4'950.00	6'750	7'650	9'900	9'900	11'250
44	Finanzertrag	-15'000.00	-15'000	-15'000	-15'000	-15'000	-15'000
9633	Gemeindeplatz 5 Wohnungen	-9'099.25	-4'900	-4'550	-450	-400	1'750
34	Finanzaufwand	8'529.70	12'100	11'000	11'500	11'500	11'500
39	Interne Verrechnungen	8'000.00	10'900	12'350	15'950	16'000	18'150
44	Finanzertrag	-25'628.95	-27'900	-27'900	-27'900	-27'900	-27'900
97	Rückverteilungen	-295.40	-300	-300	-300	-300	-300
9710	Rückverteilung aus CO2-Abgabe	-295.40	-300	-300	-300	-300	-300
46	Transferertrag	-295.40	-300	-300	-300	-300	-300
99	Nicht aufgeteilte Posten	34'461.73	-220'830	138'350	117'550	418'950	433'600
9950	Neutrale Aufwendungen und Erträge	166'183.74	197'310	229'400	233'950	220'300	230'500
39	Interne Verrechnungen	166'183.74	197'310	229'400	233'950	220'300	230'500
9999	Abschluss	-131'722.01	-418'140	-91'050	-116'400	198'650	203'100
90	Abschluss Erfolgsrechnung	-131'722.01	-418'140	-91'050	-116'400	198'650	203'100

Ertragsüberschuss (-) / Aufwandüberschuss (+)

3 Investitionsrechnung 2025 - 2028

3.1 Zusammenzug Investitionsrechnung nach Funktionen

Bezeichnung	Rechnung 2023	Voranschlag 2024	Voranschlag 2025	Finanzplan 2026	Finanzplan 2027	Finanzplan 2028
0 ALLGEMEINE VERWALTUNG						
1 ÖFFENTLICHE ORDNUNG UND SICHERHEIT					100'000	
2 BILDUNG						
3 KULTUR, SPORT UND FREIZEIT						
4 GESUNDHEIT						
5 SOZIALE SICHERHEIT						
6 VERKEHR UND NACHRICHTENÜBERMITTLUNG	294'300.88			200'000	50'000	
7 UMWELTSCHUTZ UND RAUMORDNUNG	-27'860.00	-4'000	-4'000	-4'000	-4'000	-4'000
8 VOLKSWIRTSCHAFT	-2'785.50					
9 FINANZEN UND STEUERN						
Nettoinvestitionen	263'655.38	-4'000	-4'000	196'000	146'000	-4'000

3.2 Investitionsrechnung nach Funktionen und Arten

Bezeichnung		Rechnung 2023	Voranschlag 2024	Voranschlag 2025	Finanzplan 2026	Finanzplan 2027	Finanzplan 2028
	Investitionsrechnung		-4000	-4000	196000	146000	-4000
1	ÖFFENTLICHE ORDNUNG UND SICHERHEIT					100000	
15	Feuerwehr					100000	
1500	Feuerwehr					100000	
50	Sachanlagen					100000	
6	VERKEHR UND NACHRICHTENÜBERMITTLUNG	294'300.88			200000	50000	
61	Strassenverkehr	294'300.88			200000	50000	
6150	Gemeinde-/Bezirksstrassen	137'357.60			200000	50000	
50	Sachanlagen	137'357.60			200000	50000	
6151	Parkplätze	144'955.85					
50	Sachanlagen	144'955.85					
6190	Strassen, n.a.g.	11'987.43					
50	Sachanlagen	11'987.43					
7	UMWELTSCHUTZ UND RAUMORDNUNG	-27'860.00	-4000	-4000	-4000	-4000	-4000
71	Wasserversorgung	-3'000.00	-2000	-2000	-2000	-2000	-2000
7101	Wasserwerk	-3'000.00	-2000	-2000	-2000	-2000	-2000
63	Investitionsbeiträge für eigene Rechnung	-3'000.00	-2000	-2000	-2000	-2000	-2000
72	Abwasserbeseitigung	-24'860.00	-2000	-2000	-2000	-2000	-2000
7200	Abwasserbeseitigung	-24'860.00	-2000	-2000	-2000	-2000	-2000
63	Investitionsbeiträge für eigene Rechnung	-24'860.00	-2000	-2000	-2000	-2000	-2000
8	VOLKSWIRTSCHAFT	-2'785.50					
87	Brennstoffe und Energie	-2'785.50					
8711	Elektrizitätswerk	-2'785.50					
63	Investitionsbeiträge für eigene Rechnung	-2'785.50					

4 Finanzkennzahlen

Entwicklung	Rechnung 2023	Voranschlag 2024	Voranschlag 2025	Finanzplan 2026	Finanzplan 2027	Finanzplan 2028
Ertragsüberschuss (-) / Aufwandüberschuss (+)	131'722.36	418'140	91'050	116'400	-198'650	-203'100
Eigenkapital (+) / Bilanzfehlbetrag (-)	2'322'867.93	1'904'728	1'813'678	1'697'278	1'895'928	2'099'028
Finanzierungsüberschuss (-) / Finanzierungsfehlbetrag (+)	126'739.94	378'840	-4'250	202'700	-136'400	-297'450
Nettoschuld (+) / Nettovermögen (-)	-1'158'552.88	-779'713	-783'963	-581'263	-717'663	-1'015'113
Nettoschuld (+) / Nettovermögen (-) pro Einwohner Diese Kennzahl hat nur beschränkte Aussagekraft, da es eher auf die Finanzkraft der Einwohner und nicht auf ihre Anzahl ankommt. < 0 CHF keine 0 - 1'000 CHF geringe 1'001 - 2'500 CHF mittlere 2'501 - 5'000 CHF hohe Verschuldung > 5'000 sehr hohe Verschuldung	-6'401	-4'332	-4'000	-2'906	-3'588	-5'076
Nettoverschuldungsquotient Diese Kennzahl gibt an, welcher Anteil der Fiskalerträge, bzw. wieviel Jahreststrichen erforderlich wären, um die Nettoschulden abzutragen. < 100% gut 100 - 150% genügend > 150% schlecht	-472.2%	-427.7%	-411.3%	-305.0%	-376.5%	-532.6%
Selbstfinanzierungsgrad Diese Kennzahl gibt an, welcher Anteil der Nettoinvestitionen aus eigenen Mitteln finanziert werden kann. > 100% ideal 80 - 100% gut bis vertretbar 50 - 80 % problematisch < 50% ungenügend	513.6%	9571.0%	-6.3%	-3.4%	193.4%	-7336.3%
Selbstfinanzierungsanteil Diese Kennzahl gibt an, welcher Anteil des Ertrages zur Finanzierung der Investitionen aufgewendet werden kann. > 20% gut 10 - 20% mittel < 10% schlecht	-9.9%	-25.0%	0.0%	-0.3%	14.6%	15.2%
Zinsbelastungsanteil Die Kennzahl sagt aus, welcher Anteil des „verfügbaren Einkommens“ durch den Zinsaufwand gebunden ist. Je tiefer der Wert, desto grösser der Handlungsspielraum. 0 - 4% gut 4 - 9% genügend > 9% schlecht	1.4%	1.5%	1.6%	1.5%	1.5%	1.5%
Kapitaldienstanteil Die Kennzahl gibt Auskunft darüber, wie stark der Laufende Ertrag durch den Zinsendienst und die Abschreibungen (=Kapitaldienst) belastet ist. Ein hoher Anteil weist auf einen enger werdenden finanziellen Spielraum hin. < 5% geringe Belastung 5 - 15% tragbare Belastung	8.6%	8.9%	7.1%	7.1%	6.1%	6.5%
Investitionsanteil Diese Kennzahl zeigt die Aktivität im Bereich der Investitionen im Verhältnis zu den Gesamtausgaben. < 10% schwach 10 - 20% mittel 20 - 30% stark > 30% sehr stark			0.0%	8.9%	8.3%	

5 Nachtragskredite der Erfolgsrechnung 2024

5.1 Bericht und Antrag des Gemeinderates

Gemäss §12 Abs. 1 des Gesetzes über den Finanzhaushalt der Bezirke und Gemeinden vom 30. Mai 2018 (FHG-BG, SRSZ 153.100) ist die Gemeinde verpflichtet, überall dort, wo die budgetierten Kosten den entstandenen oder entstehenden Aufwand nicht abzudecken vermögen, Nachkredite einzuholen, wenn keine zwingende Ausgabenbindung vorliegt.

Antrag des Gemeinderates

1. Die Nachtragskredite zum Voranschlag 2024 im Betrag von CHF 36'000.00 zulasten der Erfolgsrechnung 2024 werden bewilligt.

Im Namen des Gemeinderates

Der Gemeindepräsident:

Felix Buchmann

Der Gemeindeschreiber:

Armin Mächler

5.2 Bericht und Antrag der Rechnungsprüfungskommission

Die erwähnten Nachkredite zum Voranschlag 2024 liegen in korrekter Form zur Genehmigung vor und erfüllen die gesetzlichen Bestimmungen. Gemäss unserer Beurteilung sind die Begehren begründet und nachvollziehbar.

Antrag der Rechnungsprüfungskommission

Wir beantragen, die Nachtragskredite zum Voranschlag 2024 im Betrag von CHF 36'000.00 zuzugestimmen.

Rechnungsprüfungskommission der Gemeinde Innerthal

Christoph Mächler-Greger

Beatrix Gübeli-Vogt

Rahel Schätti

5.3 Nachtragskredite zur Genehmigung

Fehlt für eine Ausgabe ein Voranschlagskredit oder reicht dieser nicht aus, ist vor dem Eingehen neuer Verpflichtungen ein Nachtragskredit einzuholen. Hat der Aufschub einer Ausgabe gewichtige Nachteile zur Folge, darf der Gemeinderat anordnen, dass der Nachtragskredit vorzeitig beansprucht wird. Massgebend ist das Verfahren für den Voranschlag (§ 12 FHG-BG)

Folgende Nachtragskredite werden der Gemeindeversammlung zur Genehmigung unterbreitet:

Jahresrechnung 2024				
Nach Funktion und Arten	Rechnung 2024	Voranschlag 2024	Nachtrags- kredit	Kurzbegründung
9630 Kirchenstrasse 16 34 Finanzaufwand	500.00	6'000	36'000.00	Renovation gekündigte Wohnung
Total Nachtragskredite Rechnung 2024			36'000.00	

6 Traktandum 4

Beschlussfassung über die Statutenrevision des Zweckverbands für die Kehrichtbeseitigung im Linthgebiet (ZKL).

Ausgangslage

Die Statuten des Zweckverbandes von 1974 sind bereits zweimal revidiert worden (1994 und 2007). Bei der letzten Revision ging es namentlich um Anpassungen bei der Formulierung des Verbandszwecks sowie bei der Abgrenzung von Kompetenzen der Abgeordnetenversammlung und der Betriebskommission. Zudem wurden die Dienstverhältnisse in privatrechtliche Arbeitsverträge überführt.

Nach rund 16 Jahren zeichnet sich erneut der Bedarf für gewisse Anpassungen ab. Die Anforderungen des heutigen Marktes erfordern zeitgemässe Strukturen. Zudem haben sich auch die rechtlichen Grundlagen weiterentwickelt, was sich auf die Organisation des Betriebs und des Finanzwesens auswirkt. Zweckverbände sind demokratisch zu organisieren, weshalb ein Initiativ- und Referendumsrecht vorzusehen ist.

In Anbetracht dieses Revisionsbedarfs hat sich eine Projektgruppe ab Herbst 2021 mit den anstehenden Themen näher befasst und einen Entwurf ausgearbeitet. In der Zeit von April bis August 2023 konnte in allen Verbandsgemeinden ein Vernehmlassungsverfahren durchgeführt werden. Ebenfalls wurde der Statutenentwurf durch die zuständigen Departemente der Kantone Glarus, Schwyz und St. Gallen vorgeprüft.

Eigentümer der KVA Linth ist der Zweckverband für die Kehrichtbeseitigung im Linthgebiet. Er besteht aus 3 Glarner Gemeinden sowie aus 16 Schwyzer und 9 St. Galler Gemeinden. Am 27. November 2023 haben die Delegierten des Zweckverbands den revidierten Statuten zugestimmt.

Das Wichtigste in Kürze

- Die unbestrittene Notwendigkeit einer effizienten Energieverwertung im Rahmen der umweltgerechten und nachhaltigen Behandlung und Entsorgung von Abfällen soll im Zweckartikel ausgedrückt werden.
- Das bisherige System, wonach Gemeindefusionen die Stimmrechtsverhältnisse der Verbandsgemeinden nicht verändern, wird beibehalten. In diesem Zusammenhang wird verdeutlicht, um welche wichtigen Abstimmungen in den Verbandsgemeinden es hierbei geht.
- Neu bieten die Statuten die Möglichkeit, dass der Verband bei der Darstellung des Kontenrahmens, des Budgets und der Jahresrechnung von den Vorschriften des Gesetzes über den Finanzhaushalt des Kantons Glarus und seiner Gemeinden sowie

dessen Ausführungsbestimmungen und den Vorschriften des harmonisierten Rechnungsmodells (HRM) abweichen kann, wobei die Delegiertenversammlung die näheren Bestimmungen zur Darstellung zu erlassen hat.

- Die Finanzbefugnisse der verschiedenen Organe (Verwaltungsrat, Delegiertenversammlung, Verbandsgemeinden) werden betragsmässig angehoben, wobei zwischen neuen Ausgaben, gebundenen Ausgaben und Zusatzkrediten differenziert wird.
- Die demokratischen Mitwirkungsrechte werden gestärkt. Eingeführt werden ein obligatorisches Finanzreferendum für gewisse Ausgaben sowie ein Initiativrecht auf Änderung der Statuten.
- Verschiedene Bezeichnungen in den Statuten sollen zeitgemäss angepasst werden. Dies gilt auch für den Namen des Zweckverbands, wenn künftig nicht mehr von der «Kehrichtbeseitigung», sondern neu von der «Kehrichtverwertung» gesprochen wird.

Einzelne Punkte der Revision

Verbandszweck und Umbenennungen

Bereits in der letzten Statutenrevision 2007 war die Formulierung des Zweckartikels ein Thema. Damals hat man sich von der Fokussierung auf eine zentrale Abfallverbrennungsanlage sowie eine Klärschlamm-Entsorgungsanlage gelöst und den Zweckartikel nicht auf die bestehenden Anlagen fixiert. Die bewährte Formulierung soll grundsätzlich beibehalten werden. Es kann aber ein Hinweis auf die zu verfolgende effiziente Energieverwertung folgen. So wurde unlängst etwa auch bei den Projektinformationen zum Erneuerungsprojekt KVA Linth 2025 auf die Notwendigkeit der effizienten Energieverwertung hingewiesen.

Verschiedene Bezeichnungen in den Statuten sollen zeitgemäss angepasst werden. Die Rede ist nicht mehr von der «Betriebskommission», sondern vom «Verwaltungsrat». Der «Betriebsleiter» wird neu als «Geschäftsführer» bezeichnet. Schliesslich wird der Begriff «Delegierte» anstelle des bisher verwendeten Begriffs «Abgeordnete» verwendet. Auch beim Namen des Zweckverbands ist eine Anpassung vorgesehen, indem nicht mehr von der «Kehrichtbeseitigung», sondern neu von der «Kehrichtverwertung» gesprochen werden soll. In diesem letzteren Punkte ist zu beachten, dass die interkantonale Vereinbarung über den Zweckverband vom 6. September 1994 vom Zweckverband für die Kehrichtbeseitigung im Linthgebiet spricht. Aus diesem Grunde, aber auch noch wegen weiteren Punkten wird die interkantonale Vereinbarung anpassungsbedürftig. Nach Einschätzung des Departements Volkswirtschaft und Inneres des Kantons Glarus sollte diese Anpassung im Anschluss an die Statutenrevision erfolgen.

Verbandsgemeinden und Gemeindestimmen

Das oberste Organ des Zweckverbandes sind und bleiben die Verbandsgemeinden. Die bedeutendsten Kompetenzen stehen deshalb diesem Organ zu. Diese Befugnisse werden in Art. 7 Abs. 1 lit. a bis e aufgezählt. In vier Fällen geht es um die Entscheidungsfindung in Volksabstimmungen. Es geht um die Ausgabenbeschlüsse gemäss Art. 7 Abs. 2 und 3 (mit Anhang Finanzbefugnisse), um Statutenänderungen gemäss Art. 31, um die Auflösung des Verbandes gemäss Art. 30 und (neu) um die Zustimmung zu Initiativen gemäss Art. 9. Die geforderten Quoren sind unterschiedlich (einfache Mehrheit, drei Viertel oder zwei Drittel der Verbandsgemeinden). Den Statuten ist bereits bisher immanent, dass bei Gemeindefusionen die Stimmkraft von neuen fusionierten Gemeinden keine Einbusse erleidet. Ausgedrückt wird das im bisherigen Art. 28. Dieser soll aber verdeutlicht werden. Es geht also nicht nur – wie bisher geschrieben – darum, dass den neuen Gemeinwesen nach Fusionen die Gemeindestimmen der fusionierenden Gemeinden erhalten bleiben, sondern es wird zusätzlich klargemacht, auf welche Fälle von Abstimmungen sich diese Bestimmung bezieht. An anderen Stellen in den Statuten sind aber durchaus die heute real existierenden politischen Gemeinden gemeint, wenn eben von einer Verbandsgemeinde die Rede ist. Das gilt etwa für die Möglichkeit von Verbandsgemeinden, eine Delegiertenversammlung einberufen zu lassen (Art. 13 Abs. 1 lit. c) oder für die Regelung zur Beschlussfähigkeit der Delegiertenversammlung (Art. 14 Abs. 1).

Harmonisiertes Rechnungsmodell 2 (HRM 2)

Gemäss der interkantonalen Vereinbarung vom 6. September 1994 sind für die Besorgung der Verbandsangelegenheiten die einschlägigen gesetzlichen Vorschriften des Kantons Glarus massgebend, soweit nichts anderes vereinbart wird (Art. 3 Abs. 2). Die Landsgemeinde des Kantons Glarus hat der Änderung des Gesetzes über den Finanzhaushalt des Kantons Glarus und seiner Gemeinden (FHG) im Mai 2022 zugestimmt. Die Möglichkeit, dass der Zweckverband vom Geltungsbereich des FHG ausgenommen wird, ist grundsätzlich gegeben. Von dieser Möglichkeit soll im Rahmen der vorliegenden Statutenrevision Gebrauch gemacht werden, da Ausnahmen durchaus zweckmässig erscheinen. Es geht namentlich um geeignetere Vorgaben für Abschreibungen.

Aus diesem Grunde wurde Art. 22 textlich erweitert und es wird die Möglichkeit geboten, dass der Verband bei der Darstellung des Kontenrahmens, des Budgets und der Jahresrechnung von den Vorschriften des Gesetzes über den Finanzhaushalt des Kantons Glarus und seiner Gemeinden sowie dessen Ausführungsbestimmungen und den Vorschriften des harmonisierten Rechnungsmodells (HRM) abweichen kann, wobei die Delegiertenversammlung nähere Bestimmungen zur Darstellung zu erlassen hat. Diese näheren Bestimmungen bezeichnen das anzuwendende Regelwerk und allfällige Abweichungen davon sowie die wesentlichen Grundsätze zur Bilanzierung und Bewertung.

Zudem sind das anzuwendende Regelwerk und die Grundsätze zur Bilanzierung und Bewertung in der Jahresrechnung offenzulegen.

Die gewählte Lösung lehnt sich an eine Empfehlung an, welche das Finanzdepartement des Kantons Schwyz im Zuge der Einführung von HRM2 für zulässige Abweichungen herausgegeben hat. Die gewählte Lösung konnte mit Vertretern des Departements Volkswirtschaft und Inneres des Kantons Glarus vorbesprochen werden. Die im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens den Verbandsgemeinden vorgelegte Formulierung darf als genehmigungsfähig betrachtet werden, zumal sich aus dem Vorprüfungsverfahren in den drei Kantonen diesbezüglich keine Vorbehalte ergeben haben.

Finanzbefugnisse

Die Finanzbefugnisse der verschiedenen Organe werden wie bisher in einem eigenen Anhang betragsmässig (ohne MWSt.) definiert. Bei den Kompetenzen wird wie üblich zwischen den gebundenen Ausgaben und den neuen Ausgaben unterschieden. Art. 24 Abs. 4 und 5 befassen sich mit der Abgrenzung zwischen gebundenen Ausgaben und neuen Ausgaben. Definiert werden die gebundenen Ausgaben, um sogleich alle übrigen Ausgaben als neue Ausgaben betrachten zu können. Dieser Art. 24 soll textlich keine Änderungen erfahren, obwohl die Unterscheidung im konkreten Fall auf Anhieb nicht immer klar möglich sein dürfte. Ganz allgemein ergibt sich, dass eine neue Ausgabe immer dann anzunehmen ist, wenn bei der Entscheidung über die Ausgabe ein substantieller Entscheidungsspielraum besteht, der die Befragung der Stimmberechtigten bzw. des zuständigen Organs sachlich rechtfertigt. Zu bewerten ist also das Ausmass des Spielraumes beim «Ob» und «Wie». Aus der Gerichtspraxis ergibt sich etwa, dass Ausgaben, die nur der Erhaltung und dem Unterhalt im Sinne der technischen Erneuerung auf einen zeitgemässen Stand dienen, als gebunden betrachtet werden dürfen. Überschreiten Modernisierungen den üblichen Standard, spricht dies für das Vorliegen eines erheblichen Entscheidungsspielraums und damit für eine neue Ausgabe. Gerade im Bereich der Kehrrichtverwertung kann es oftmals um Sanierungsmassnahmen gehen, welche zwingend umgesetzt werden müssen, um dem übergeordneten Recht zu genügen. Dennoch ist davon auszugehen, dass auch künftig bei grösseren Erneuerungen und Erweiterungen (z.B. Verbrennungskapazität) von neuen Ausgaben auszugehen ist und die Verbandsgemeinden deshalb zu befragen sind. Nach Ansicht der Betriebskommission ist in diesem Zusammenhang die Anhebung der Finanzkompetenzen angezeigt.

Der Versicherungswert der Anlagen des Verbands dürfte sich nach den geplanten Investitionen bis 2030 auf über CHF 400 Mio. erhöhen. Die aktuelle Finanzkompetenz der Abgeordnetenversammlung für Neuanschaffungen und Investitionen, welche nicht gebundene Ausgaben darstellen, liegt bei CHF 7 Mio. Das entspricht 1.75% des Versicherungswerts. Die Betriebskommission hat eine Ausgabekompetenz für Beträge bis CHF 500'000.-- bzw. 0.125% des Versicherungswerts. Die Betriebskommission ist zur Auffassung gelangt, dass die Erhöhung der Finanzkompetenzen der Organe zweckmässig ist.

Neu wird die Kompetenz der Abgeordnetenversammlung (neu Delegiertenversammlung) für neue Ausgaben auf CHF 25 Mio. angehoben. Dies entspricht 6.25% der Versicherungssumme, wobei ab CHF 7 Mio. ein obligatorisches Referendum vorgesehen ist, sofern die Zustimmung zum Beschluss mit weniger als drei Viertel der anwesenden Delegiertenstimmen erfolgte. Die Kompetenz der Betriebskommission (neu Verwaltungsrat) soll auf 1.5 Mio. erhöht werden, was 0.375% der Versicherungssumme entspricht. Mit diesen Anpassungen lassen sich kleinere oder mittlere Ausbauten, Erweiterungen oder Betriebsoptimierungen in der Regel über die Delegiertenversammlung abwickeln. Damit können die Verbandsgemeinden entlastet werden. Die weiteren Anpassungen der Finanzkompetenzen folgen dieser Logik. Unter kleineren und mittleren Ausbauten/Erweiterungen können z.B. die Anpassung der Lagerkapazität, Ausbauen der Flugaschenwäsche für andere KVAS, der Bau von Aufbereitungsanlagen, die Erweiterungen im Rahmen der CO₂-Abscheidung, Dampflieferungen, Fernwärme etc. gemeint sein. Diese Projekte können den Investitionsbedarf von CHF 7 Mio. schnell überschreiten. Sie werden aber keinen wesentlichen Einfluss auf die wichtigen Auslegungsparameter der Gesamtanlage wie z.B. Verbrennungskapazität haben. Entscheidungen mit solchen Auswirkungen sollen weiterhin den Stimmberechtigten zur Genehmigung vorgelegt werden.

Im neuen Art. 7 ist nicht nur eine betragsmässige Anhebung der Ausgabekompetenzen der verschiedenen Organe vorgesehen. Gleichzeitig wird nämlich auch für gewisse Ausgaben das obligatorische Finanzreferendum eingeführt, sofern ein von den Statuten verlangtes qualifiziertes Mehr bei der Abstimmung in der Delegiertenversammlung nicht erreicht wird. Mit diesem differenzierten System scheint die Anhebung der Kompetenzen gesamthaft als angemessen.

Demokratische Mitwirkungsrechte

Bei der vorliegenden Revision sind die verfassungsmässigen Anforderungen an Zweckverbände berücksichtigt worden. Es geht namentlich um die demokratischen Mitwirkungsrechte. In diesem Zusammenhang ist das bereits erwähnte obligatorische Finanzreferendum für gewisse neue Ausgaben gemäss Art. 7 zu nennen. Eingeführt wird mit einem neuen Art. 9 überdies ein Initiativrecht. Danach soll jeder Verbandsgemeinde das Recht zustehen, mittels ausgearbeiteten Entwurfes eine Initiative auf Änderung der Statuten einzureichen. Erachtet die Delegiertenversammlung die Initiative als zulässig, lädt sie die Verbandsgemeinden ein, in einem koordinierten Vorgehen die Initiative mit ihrem Antrag innert Jahresfrist nach Feststellung des Zustandekommens der Initiative zur Abstimmung zu bringen. Für die Annahme der Initiative wird eine qualifizierte Zustimmung von zwei Dritteln der Verbandsgemeinden verlangt. Gemäss Art. 28 wird auch bei dieser neuen Kompetenz der Verbandsgemeinden auf die historischen Gemeindestimmen abgestellt. Nach Fusionen bleiben den neuen Gemeinwesen bei den Abstimmungen die Gemeindestimmen der fusionierenden Gemeinden also erhalten.

Zeitplan

Gemäss der Übergangsbestimmung des Art. 32 sollen die neuen Statuten per 1. Januar 2026 in Kraft treten.

Antrag des Gemeinderates

Die Gemeindeversammlung beschliesst:

- 1. Die neuen Statuten des Zweckverbandes für die Kehrichtbeseitigung im Linthgebiet (ZKL) in der Fassung gemäss Zustimmung an der Delegiertenversammlung vom 27. November 2023 werden genehmigt.**
- 2. Der Gemeinderat wird mit dem Vollzug beauftragt.**

Bericht und Antrag der Rechnungsprüfungskommission

Die Gemeinde Innerthal ist Mitglied dieses Zweckverbandes. Als Rechnungsprüfungskommission haben wir die neuen Statuten mit den Finanzkompetenzen geprüft. Aus Sicht der Rechnungsprüfungskommission sind die Statuten mit den dazugehörigen Finanzkompetenzen nachvollziehbar.

Wir beantragen, die Annahme der neuen Statuten mit den dazugehörigen Finanzkompetenzen.

Die Rechnungsprüfungskommission:

Christoph Mächler-Greger
Beatrix Gübeli-Vogt
Rahel Schätti

Statuten des Zweckverbandes für die Kehrichtverwertung im Linthgebiet (ZKL)

Inhaltsverzeichnis

Artikel	Gegenstand	Seite
	A. Zusammenschluss und Aufgabe	
	<i>I. Zusammenschluss</i>	
1	Verbandsbildung	3
2	Sitz	3
	<i>II. Aufgaben des Verbandes</i>	
3	Zweck	3
4	Aufgabenerfüllung	4
5	Transport	4
	B. Organisation	
	<i>I. Allgemeine Bestimmungen</i>	
6	Organe	5
	<i>II. Verbandsgemeinden</i>	
7	Befugnisse	5
8	Zuständigkeiten innerhalb der Verbandsgemeinden	6
9	Initiativrecht	6
	<i>III. Delegiertenversammlung</i>	
10	Zusammensetzung	7
11	Wahl	7
12	Kompetenzen	7
13	Einberufung und Durchführung	8
14	Beschlussfähigkeit und -fassung	9
	<i>IV. Verwaltungsrat</i>	
15	Zusammensetzung	9
16	Einberufung und Beschlussfassung	10
17	Aufgaben und Befugnisse	11
18	Geschäftsführer	12
19	Präsident, Zeichnungsberechtigung	12
	<i>V. Rechnungsprüfungskommission</i>	
20	Zusammensetzung	12
21	Aufgabe	13

Artikel	Gegenstand	Seite
	C. Finanzwesen	
22	Rechnungsführung	13
23	Rechnungsjahr	14
24	Ausgabenbewilligung	14
25	Finanzierung	15
26	Verzicht auf Abgaben	15
	D. Rechtsschutz und Aufsicht	
27	Rechtsschutz und Aufsicht	15
	E. Übergangs-, Kündigungs- und Liquidationsbestimmungen	
28	Zusammenschluss von Gemeinden	16
29	Austritt	16
30	Auflösung	17
	F. Schlussbestimmungen	
31	Statutenänderung	17
32	Übergangsbestimmungen	18
	Genehmigungsvermerke	18
	Anhang	
	Finanzbefugnisse der Verbandsorgane	

Statuten des Zweckverbandes für die Kehrichtverwertung im Linthgebiet

Wo in den Bestimmungen dieser Statuten die männliche Bezeichnung verwendet wird, gilt die betreffende Formulierung auch für die weibliche Form.

A. Zusammenschluss und Aufgabe

I. Zusammenschluss

Art. 1

Verbandsbildung

Die angeschlossenen Gemeinden der Kantone Glarus (Glarus, Glarus Nord, Glarus Süd), Schwyz (Alpthal, Altendorf, Bezirk Einsiedeln, Feusisberg, Freienbach, Galgenen, Innerthal, Lachen, Oberiberg, Reichenburg, Schübelbach, Tuggen, Unteriberg, Vordertal, Wangen, Wollerau) und St. Gallen (Amden, Benken, Eschenbach, Gommiswald, Kaltbrunn, Schänis, Schmerikon, Uznach, Weesen) bilden unter der Bezeichnung «Zweckverband für die Kehrichtverwertung im Linthgebiet» (nachfolgend «Verband» genannt) auf unbestimmte Dauer einen Zweckverband mit eigener Rechtspersönlichkeit.

Art. 2

Sitz

Der Sitz des Verbandes befindet sich in der Gemeinde Glarus Nord.

II. Aufgaben des Verbandes

Art. 3

Zweck

Der Verband bezweckt die umweltgerechte und nachhaltige Behandlung und Entsorgung von Abfällen unter Berücksichtigung einer effizienten Energieverwertung. Er betreibt die dafür notwendigen Einrichtungen.

Art. 4

Aufgabenerfüllung

¹Der Verband ist im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen zur Annahme von brennbaren Abfällen aus dem Verbandsgebiet verpflichtet. Er kann Abfälle von Dritten annehmen.

²Der Verband stellt die ökologische und ökonomische Nutzung der durch die Abfallbehandlung anfallenden Energie sowie die umweltgerechte und nachhaltige Entsorgung der Rückstände sicher.

³Der Verband kann im Rahmen seiner Zweckverfolgung bei der Aufgabenerfüllung Kooperationen eingehen. Der Verband kann sich namentlich an juristischen Personen des öffentlichen oder privaten Rechts beteiligen. Er kann auch einzelne Bereiche ausgliedern und zu diesem Zwecke juristische Personen gründen. Der Verwaltungsrat legt im Rahmen des Geschäftsberichtes Rechenschaft über die Kooperationen ab.

Art. 5

Transport

¹Die Anlieferung des Abfalls hat mit dazu geeigneten Fahrzeugen zu erfolgen. Der Transport ist Sache der Anlieferer (Gemeinden und Private).

²Der Verwaltungsrat sorgt für einen angemessenen Transportkostenausgleich zwischen den Verbandsgemeinden.

B. Organisation

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 6

Organe

¹Organe des Zweckverbandes sind:

- a) die Verbandsgemeinden;
- b) die Delegiertenversammlung;
- c) der Verwaltungsrat;
- d) die Rechnungsprüfungskommission.

²Die Mitglieder des Verwaltungsrates und der Rechnungsprüfungskommission werden von der Delegiertenversammlung für eine Amtsdauer von jeweils vier Jahren gewählt.

II. Verbandsgemeinden

Art. 7

Befugnisse

¹Den Verbandsgemeinden stehen folgende Befugnisse zu:

- a) Finanzbefugnisse gemäss Anhang dieser Statuten;
- b) Statutenänderungen gemäss Art. 31;
- c) Auflösung des Verbandes gemäss Art. 30;
- d) Wahl des Delegierten gemäss Art. 11;
- e) Beschlussfassung zu Initiativen gemäss Art. 9.

²Ausgabenbeschlüsse der Delegiertenversammlung über neue einmalige Ausgaben von mehr als 25 Millionen Franken und neue jährlich wiederkehrende Ausgaben von mehr als 2.5 Millionen Franken bedürfen obligatorisch der Zustimmung der Mehrheit der Verbandsgemeinden.

³Ausgabenbeschlüsse der Delegiertenversammlung über neue einmalige Ausgaben von mehr als 7 Millionen Franken bis und mit 25 Millionen Franken und über Zusatzkredite in derselben Höhe sowie

über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben von mehr als 700'000 Franken bis und mit 2.5 Millionen Franken bedürfen obligatorisch der Zustimmung der Mehrheit der Verbandsgemeinden, sofern die Zustimmung zum Beschluss mit weniger als drei Viertel der anwesenden Delegiertenstimmen erfolgte.

Art. 8

Zuständigkeiten innerhalb der Ver- bandsgemeinden

Die Zuständigkeiten innerhalb der Verbandsgemeinden richten sich nach dem jeweiligen kantonalen bzw. kommunalen Recht.

Art. 9

Initiativrecht

¹Jeder Verbandsgemeinde steht das Recht zu, der Delegiertenversammlung schriftlich und in Form eines ausgearbeiteten Entwurfs eine Initiative auf Änderung der Statuten einzureichen.

²Die Delegiertenversammlung stellt fest, ob eine Initiative gültig zustande gekommen ist. Eine Initiative ist gültig, wenn sie die Einheit der Form und der Materie wahrt, nicht gegen übergeordnetes Recht verstösst und nicht offensichtlich undurchführbar ist.

³Erachtet die Delegiertenversammlung die Initiative als zulässig, lädt sie die Verbandsgemeinden ein, in einem koordinierten Vorgehen die Initiative mit ihrem Antrag innert Jahresfrist nach rechtskräftiger Feststellung des Zustandekommens der Initiative zur Abstimmung zu bringen.

⁴Die Annahme der Initiative bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der Verbandsgemeinden.

III. Delegiertenversammlung

Art. 10

Zusammensetzung

¹Die Delegiertenversammlung setzt sich aus den Vertretern der Verbandsgemeinden zusammen. Jede Verbandsgemeinde stellt einen Delegierten und für jeden Delegierten eine Stellvertretung.

²Jeder Delegierte hat auf 2000 Gemeindeeinwohner oder einen Bruchteil davon je eine Stimme. Massgebend sind die aktuellen Angaben zum Bevölkerungsstand des Bundesamtes für Statistik. Art. 28 bleibt vorbehalten.

Art. 11

Wahl

Die Verbandsgemeinden wählen die Delegierten und deren Stellvertretung.

Art. 12

Kompetenzen

Der Delegiertenversammlung stehen nebst den in diesen Statuten speziell aufgeführten Befugnissen folgende Kompetenzen zu:

- a) die Wahl des Verbandspräsidenten und von zwei Vizepräsidenten aus je einem Verbandskanton;
- b) die Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrates;
- c) die Wahl der Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission;
- d) die Oberaufsicht über die Verwaltung des Verbandes sowie über den Bau und Betrieb der Anlage;
- e) die Beschlussfassung über das Budget;
- f) die Beschlussfassung über Ausgaben gemäss Anhang dieser Statuten;
- g) die Beschlussfassung über die Jahresrechnung;
- h) die Abnahme der Bauabrechnungen;
- i) die Abnahme der Geschäftsberichte von Präsidium und Geschäftsleitung;
- j) die Beschlussfassung über Statutenänderungen im Rahmen von Art. 31;
- k) die Festsetzung von Finanzierungsgrundsätzen;

- l) der Erlass von Vorschriften, soweit dafür nicht ein anderes Organ zuständig ist;
- m) der Abschluss von Abfall-Lieferverträgen im Rahmen der Verbrennungskapazität der Anlage mit einer festen Dauer von mehr als 10 Jahren;
- n) der Entscheid über Folgen des Austritts einer Gemeinde aus dem Verband im Sinne von Art. 29 Abs. 2;
- o) die Beschlussfassung über die Auflösung des Verbandes unter Vorbehalt von Art. 30;
- p) die Beschlussfassung über Kooperationen, Beteiligungen und Auslagerungen gemäss Art. 4 Abs.3.
- q) die Beschlussfassung über die Zulässigkeit von Initiativen gemäss Art. 9

Art. 13

Einberufung und Durchführung

¹Die Delegiertenversammlung tritt zusammen:

- a) jährlich mindestens zweimal, bis spätestens Mitte Dezember zur Festsetzung des Budgets und bis spätestens Mitte Juni zur Genehmigung der Jahresrechnung;
- b) auf Antrag des Verwaltungsrates;
- c) auf Verlangen von mindestens sechs Verbandsgemeinden. Die betreffende Versammlung muss innert vier Monaten stattfinden.

²Den Verbandsgemeinden sind die Unterlagen zuhanden der Delegierten spätestens vier Wochen vor der Versammlung zuzustellen.

³In besonderen oder ausserordentlichen Lagen kann die Delegiertenversammlung virtuell durchgeführt werden.

Art. 14

Beschlussfähigkeit und -fassung

¹Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Verbandsgemeinden und der Gemeindestimmen vertreten ist.

²Bei Wahlen entscheidet das absolute Mehr der anwesenden Delegiertenstimmen. Kommt im ersten Wahlgang eine Wahl nicht zu Stande, ist im zweiten Wahlgang gewählt, wer am meisten Stimmen erhalten hat. Bei Abstimmungen bedarf es zu einem gültigen Beschluss der Mehrheit der anwesenden Delegiertenstimmen. Vorbehalten bleibt das statutarisch geforderte qualifizierte Mehr für Beschlussfassungen über Ausgaben und Kredite gemäss Anhang, über Statutenänderungen gemäss Art. 31 sowie über die Auflösung des Verbandes gemäss Art. 30.

³Die Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen.

⁴Bei Stimmengleichheit hat der Versammlungsleiter bei Abstimmungen den Stichentscheid, bei Wahlen zieht er das Los.

IV. Verwaltungsrat

Art. 15

Zusammensetzung

¹Der Verwaltungsrat setzt sich wie folgt zusammen:

- a) Der Verbandspräsident und die Vizepräsidenten haben von Amtes wegen Einsitz im Verwaltungsrat.
- b) Aus dem Kanton des Verbandspräsidenten werden drei weitere Mitglieder gewählt, aus den Kantonen der Vizepräsidenten je zwei weitere Mitglieder.
- c) Ein Mandat fällt zusätzlich der Standortgemeinde zu.
- d) Aus der gleichen Gemeinde soll in der Regel nur ein Mitglied stammen.

²Regionen, Zweckverbände oder andere öffentlich-rechtliche Organisationen, mit welchen Abfall-Lieferverträge für eine feste Dauer von mehr als 10 Jahren bestehen, haben für die Vertragsdauer das Recht mit beratender Stimme an den Sitzungen des Verwaltungsrats.

tes teilzunehmen. Die Wahl erfolgt durch die Delegiertenversammlung. Die Vertragspartner haben das Recht, der Delegiertenversammlung Wahlvorschläge zu unterbreiten.

³Der Verwaltungsrat wird vom Verbandspräsidenten präsiert. Mit Ausnahme des Präsidenten und der Vizepräsidenten konstituiert er sich selber. Er wählt einen Aktuar.

⁴Der Verwaltungsrat kann Ausschüsse und Kommissionen bilden. Er regelt die Zusammensetzung, die Kompetenzen und die Berichterstattung der Ausschüsse und der Kommissionen in einem Pflichtenheft.

⁵Der Geschäftsführer und der Aktuar nehmen an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.

⁶Die Mitglieder des Verwaltungsrates können nicht gleichzeitig Mitglieder der Delegiertenversammlung sein.

Art. 16

Einberufung und Beschlussfassung

¹Der Verwaltungsrat tritt zusammen:

- a) auf Einladung des Präsidenten;
- b) auf Begehren von mindestens drei Mitgliedern;
- c) auf Verlangen einer Verbandsgemeinde innert zwei Monaten.

²Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

³Bei Stimmengleichheit ist der Antrag angenommen, für den der Präsident gestimmt hat.

In dringlichen Angelegenheiten sind Zirkulationsbeschlüsse zulässig, sofern kein Mitglied dagegen Einspruch erhebt.

Art. 17

Aufgaben und Befugnisse

Dem Verwaltungsrat obliegen ausser den ihm durch diese Statuten im Einzelnen übertragenen Aufgaben:

- a) die Beschlussfassung über die mit dem Budget genehmigten Ausgaben;
- b) die Beschlussfassung über Ausgaben ausserhalb des Budgets, welche die zwingende Folge von Bestimmungen dieser Statuten oder besonderer Beschlüsse der Delegiertenversammlung, gesetzlicher Vorschriften und richterlicher Urteile sind;
- c) die Aufsicht über den Bau und Betrieb der Anlage;
- d) die Vergabe von Arbeiten und Lieferungen;
- e) die Beschlussfassung über Ausgaben gemäss Anhang dieser Statuten;
- f) die Anstellung des Geschäftsführers, des Aktuars und deren Stellvertreter sowie des übrigen Personals; die Anstellung erfolgt durch privatrechtliche Verträge;
- g) die Entschädigung des Präsidenten und der Mitglieder des Verwaltungsrates im Rahmen des Budgets;
- h) die Vorbereitung der Delegiertenversammlung und deren Geschäfte;
- i) die Ausführung der Beschlüsse der Delegiertenversammlung;
- k) der Abschluss von Abfall-Lieferverträgen und von Zusammenarbeitsverträgen im Rahmen der Zielsetzungen des Verbandes und der Kapazität der Anlagen, vorbehältlich der Kompetenz der Delegiertenversammlung gemäss Art. 12 lit. m;
- l) die Festlegung der im Rahmen von Art. 4 anzunehmenden Stoffe und der Modalitäten der Anlieferung und Kontrolle;
- m) der Abschluss von Verträgen, die nicht in die Kompetenz des Geschäftsführers fallen und soweit nicht die Delegiertenversammlung zuständig ist;
- n) der freihändige oder zwangsrechtliche Erwerb von Grund und Rechten im Rahmen genehmigter Bauprojekte;
- o) die Bestimmung der Modalitäten für Fremdfinanzierungen;
- p) das Führen von Prozessen und von Verfahren für den Verband in privat- und öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten;
- q) der Erlass von Pflichtenheften für das Personal, technischen Reglementen, Betriebsordnung und Ähnlichem;
- r) alle weiteren Aufgaben, für die kein anderes Organ zuständig ist.

Art. 18

Geschäftsführer

¹Die operative Leitung obliegt dem Geschäftsführer. Seine Aufgaben und Kompetenzen werden in einem Pflichtenheft umschrieben.

²Der Verwaltungsrat kann die ihm obliegenden Aufgaben mit separatem Beschluss dem Geschäftsführer zur selbständigen Erledigung übertragen. Dabei erteilt er dem Geschäftsführer die notwendigen Befugnisse.

³Der Geschäftsführer ist befugt, in dringenden Fällen auch Entscheide ausserhalb seines Kompetenzbereichs zur Aufrechterhaltung des Betriebes zu treffen. Diese Entscheide sind dem Verwaltungsrat nachträglich zur Genehmigung zu unterbreiten.

Art. 19

Präsident, Zeichnungsberechtigung

¹Der Präsident vertritt den Verband nach aussen. Er leitet die Verhandlungen der Delegiertenversammlung und des Verwaltungsrates.

²Für den Verband zeichnen kollektiv zu zweien: Der Präsident mit dem Aktuar oder dem Geschäftsführer; jeder Vizepräsident mit dem Aktuar oder dem Geschäftsführer.

V. Rechnungsprüfungskommission

Art. 20

Zusammensetzung

Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus drei fachkundigen Mitgliedern. Jeder Verbandskanton stellt ein Mitglied. Die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission dürfen nicht dem Verwaltungsrat angehören.

Art. 21

Aufgabe

¹Die Rechnungsprüfungskommission prüft zuhanden der Delegiertenversammlung Budget und Jahresrechnung sowie Bauabrechnungen auf Gesetzmässigkeit und Richtigkeit nach anerkannten Revisionsgrundsätzen und gibt der Delegiertenversammlung eine Empfehlung für die Beschlussfassung im Sinne von Art. 12 lit. g ab.

²Die Rechnungsprüfungskommission kann im Rahmen der im Budget bewilligten Mittel eine externe Revisionsstelle beiziehen.

C. Finanzwesen

Art. 22

Rechnungsführung

¹Der Verband führt eine eigene Rechnung.

²Die Rechnungsführung richtet sich nach dem Gesetz über den Finanzhaushalt des Kantons Glarus und seiner Gemeinden sowie dessen Ausführungsbestimmungen. Vorbehalten bleiben die Absätze 3 bis 6.

³Der Verband kann bei der Darstellung des Kontenrahmens des Budgets und der Jahresrechnung von den Vorschriften des Gesetzes über den Finanzhaushalt des Kantons Glarus und seiner Gemeinden sowie dessen Ausführungsbestimmungen und den Vorschriften des harmonisierten Rechnungsmodells (HRM) abweichen.

⁴Die Delegiertenversammlung erlässt nähere Bestimmungen zur Darstellung.

⁵Die näheren Bestimmungen bezeichnen das anzuwendende Regelwerk und allfällige Abweichungen davon sowie die wesentlichen Grundsätze zur Bilanzierung und Bewertung.

⁶Das anzuwendende Regelwerk und die Grundsätze zur Bilanzierung und Bewertung sind in der Jahresrechnung offen zu legen.

⁷Sofern der Verband die Führung der Verbandsrechnung und Verbandskasse nicht selber besorgt, kann er diese einer Drittperson übertragen.

Art. 23

Rechnungsjahr

Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

Art. 24

Ausgabenbewilligung

Ausgabenbewilligungen für neue Aufgaben werden durch speziellen Beschluss des zuständigen Organs erteilt.

²Die Delegiertenversammlung kann ausnahmsweise neue, in ihren Zuständigkeitsbereich fallende Ausgaben auch im Rahmen des Entscheides über das Budget beschliessen. Diese sind im Budget als neue Ausgaben zu bezeichnen.

³Gebundene Ausgaben sind im Budget einzusetzen. Vorbehalten bleiben dringende Ausgaben für die Aufrechterhaltung des Betriebes.

⁴Gebunden sind Ausgaben, die

- a) durch Gesetz, andere rechtliche Verpflichtungen oder richterliches Urteil zwingend vorgegeben sind;
- b) für die Aufrechterhaltung des durch den Verband geführten Betriebes unumgänglich sind.

⁵Alle übrigen Ausgaben sind neue Ausgaben. Als neue Ausgaben gelten insbesondere auch Ausgaben für Neu- und Ersatzanschaffungen von technischen Anlagen und Apparaturen, wenn in Bezug auf den Zeitpunkt der Anschaffung, die Wahl des Produktes oder hinsichtlich sonstiger Modalitäten ein erheblicher Ermessensspielraum besteht.

Art. 25

Finanzierung

¹Die aus den Investitionen und aus dem Betrieb der Anlagen sich ergebenden Kosten werden über verursachergerechte Gebühren finanziert. Der Finanzhaushalt ist mittelfristig ausgeglichen zu gestalten.

²Die Delegiertenversammlung legt im Rahmen der Genehmigung des Budgets die Finanzierungsgrundsätze fest. Für Investitionen sind Finanzierungspläne vorzulegen.

³Die Festlegung der Gebührenansätze obliegt im Rahmen der von der Delegiertenversammlung festgelegten Finanzierungsgrundsätze und des genehmigten Budgets dem Verwaltungsrat.

Art. 26

Verzicht auf Abgaben

Die Standortgemeinde verzichtet gegenüber dem Verband auf die Erhebung aller Abgaben, von denen öffentlich-rechtliche Körperschaften befreit sind.

D. Rechtsschutz und Aufsicht

Art. 27

Rechtsschutz und Aufsicht

Der Rechtsschutz und die Aufsicht über den Verband richten sich nach den Bestimmungen der interkantonalen Vereinbarung über den Zweckverband für die Kehrrichtbeseitigung im Linthgebiet der Kantone Glarus, Schwyz und St. Gallen.

E. Übergangs-, Kündigungs- und Liquidationsbestimmungen

Art. 28

Zusammenschluss von Gemeinden

¹Die Stimmrechtsverhältnisse der Verbandsgemeinden werden durch Gemeindefusionen, die nach dem 1. Juli 2007 stattfinden, nicht verändert.

²Bei der Zusammenlegung von Gemeinden gehen die Delegiertenstimmen der fusionierenden Gemeinden im bisherigen Umfang auf das neue Gemeinwesen über.

³Ebenso bleiben den neuen Gemeinwesen bei den Abstimmungen gemäss Art. 7 Abs. 2 und 3 (Ausgabenbeschlüsse), Art. 9 (Initiativen), Art. 30 (Auflösung des Verbandes) und Art. 31 (Statutenänderungen) die Gemeindestimmen der fusionierenden Gemeinden erhalten.

Art. 29

Austritt

¹Eine Verbandsgemeinde kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Jahren aus dem Verband austreten.

²Die austretende Verbandsgemeinde hat keinen Anspruch auf einen Anteil am Verbandsvermögen. Sie haftet für rechtskräftig eingegangene Verpflichtungen des Verbandes, die während ihrer Mitgliedschaft entstanden sind.

Art. 30

Auflösung

¹Der Verband kann aufgelöst werden, wenn seine Aufgaben erfüllt sind oder anderweitig wahrgenommen werden.

²Die Auflösung bedarf der Zustimmung von drei Vierteln der anwesenden Delegiertenstimmen sowie von drei Vierteln der Verbandsgemeinden.

³Im Auflösungsbeschluss sind zu regeln:

- a) die Verwendung des Verbandsvermögens;
- b) die Haftung der Verbandsgemeinden für die Verpflichtungen des Verbandes.

⁴Die Liquidationsanteile bzw. die Haftungsquoten der Verbandsgemeinden sind auf Grund der Einwohnerzahlen festzulegen. Es gelten die aktuellen Angaben zum Bevölkerungsstand des Bundesamtes für Statistik.

F. Schlussbestimmungen

Art. 31

Statutenänderung

¹Die Änderung dieser Statuten bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Delegiertenstimmen sowie von zwei Dritteln der Verbandsgemeinden. Vorbehalten bleibt Abs. 2.

²Soweit sich durch eine Fusion von Verbandsgemeinden eine Änderung der Zusammensetzung des Verbandes ergibt, wird Art. 1 der Statuten durch einfachen Beschluss der Delegiertenversammlung angepasst.

Art. 32

Übergangs- bestimmungen

¹Diese Statuten ersetzen die Statuten vom 26. Juni 2006.

²Nach Annahme der Statutenänderung gemäss Art. 31 bedarf diese der Genehmigung durch die Regierungsräte der Kantone Glarus und Schwyz sowie durch das Bau- und Umweltdepartement des Kantons St. Gallen.

³Vorbehältlich der Genehmigung treten diese Statuten per 1. Januar 2026 in Kraft.

⁴Die Delegiertenversammlung vom Herbst 2025 ist zuständig für die Beschlussfassung über das Budget für den Zeitraum vom 1. Juli 2025 bis 31. Dezember 2026.

Genehmigungen

1. Delegiertenversammlung

Die Delegiertenversammlung vom 27. November 2023 hat diese Statuten genehmigt.

2. Verbandsgemeinden

Alle 28 Verbandsgemeinden haben im Zeitraum Januar bis Dezember 2024 diesen Statuten zugestimmt.

Finanzbefugnisse der Verbandsorgane (ohne MWSt.)

Gegenstand	Verwaltungsrat brutto Fr.	Delegiertenversammlung brutto Fr.	Verbandsgemeinden brutto Fr.
1. Neue Ausgaben Separate Ausgabenbeschlüsse 1.1. einmalige pro Jahr 1.2. wiederkehrende pro Fall	bis und mit 1.5 Mio.	über 1.5 Mio. bis und mit 7 Mio.: abschliessend über 7 Mio. bis und mit 25 Mio.: ev. oblig. Ref. (Art. 7 Abs. 3)	über 25 Mio.: oblig. Ref. (Art. 7 Abs. 2)
	bis und mit 150'000	über 150'000 bis und mit 700'000: abschliessend über 700'000 bis und mit 2.5 Mio.: ev. oblig. Ref. (Art. 7 Abs. 3)	über 2.5 Mio.: oblig. Ref. (Art. 7 Abs. 2)
2. Gebundene Ausgaben gemäss Art. 23 der Statuten/Nachtragskredite	wenn nicht im Budget: abschliessend	durch Genehmigung des Budgets	
3. Zusatzkredite 3.1. teuerungsbedingte 3.2. nicht teuerungsbedingte	abschliessend		
	bis 20 % des ursprünglichen Kredites, jedoch maximal 1.5 Mio.	bis 20 % des ursprünglichen Kredites, jedoch maximal 25 Mio., über 1.5 Mio. bis und mit 7 Mio.: abschliessend:	soweit nicht der Verwaltungsrat oder die Delegiertenversammlung abschliessend zuständig ist
		über 7 Mio. bis und mit 25 Mio.: ev. oblig. Ref. (Art. 7 Abs. 3)	